



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Dezember 2015
Folge 24/2015

Inhalt

Flächenwidmungsplan.....	2
Bebauungspläne.....	2 – 4
Öffentliches Gut.....	4
Parkgebührenverordnung	5
Impressum.....	5
Friedhofsgebührenordnung 2016	5 – 8
Friedhofsordnung 2016	8 – 32
Haushaltssatzung 2016.....	32 – 36
Kanalbenützungsgebühr 2016	36
Abfallwirtschaftsgebühr 2016.....	36, 37
Abfuhrordnung 2010 (Änderung Anlage A).....	37 – 39
Gehalt der Bediensteten, Beamtinnen und Beamten; Verordnung.....	40 – 44
Öffentliche Straßenbeleuchtung.....	45

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/57915/2014/049

Salzburg, 17. Dezember 2015

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich des Mönchsberges, KG Salzburg, Erweiterung der Mönchsberggaragen; Kundmachung zur allgemeinen Einsicht

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.16. des Anhanges der GGO, vom Stadtsenat am 14.12.2015 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 131. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 8.7.2015, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 23/2015, Seite 2]), (Beschlusszahl MD/04/62842/2015/004) für die Erweiterung der Mönchsberggaragen im Bereich des Mönchsberges, Teilflächen der Grundstücke 2529/1, 2530, 2531, 2532, 2534, 2541/1, 2541/2, 2542, 2548, 2602/1, 2603, 2604, 2605, 2609/1, 2611/1, 2611/2, 2761/1, 2761/3, 2761/4, 2761/6, 3597, 3599, 3600, 3601 und 3602, alle KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung Zahl MD/04/62842/2015/013, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 4.1.2016 bis einschließlich 1.2.2016, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Gemäß § 5 ROG 2009 wurde eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/68616/2015/003

Salzburg, 10. Dezember 2015

Betrifft:

Bebauungspläne der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 14/G2/N1“ und „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 15/G2/N1“ – 1. Änderung der Bebauungspläne der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 14/G2“ und „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 15/G2“; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich General-Keyes-Straße

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass die Aufstellung der Bebauungspläne der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 14/G2/N1“ und „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 15/G2/N1“ im Bereich General-Keyes-Straße, Gst. 6/9, 6/13, 6/15 u.a., KG Maxglan, Gst. 2404/4, 2404/9, 2404/14 u.a., KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/69888/2015/005

Salzburg, 16. Dezember 2015

Betrifft:

Bebauungspläne der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 14/G2/N1“ und „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 15/G2/N1“ – 1. Änderung der Bebauungspläne der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 14/G2“ und „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 15/G2“; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich General-Keyes-Straße

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass die Aufstellung der Bebauungspläne der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 14/G2/N1“ und „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 15/G2/N1“ im Bereich General-Keyes-Straße, Gst. 6/9, 6/13, 6/15 u.a., KG Maxglan, Gst. 2404/4, 2404/9, 2404/14 u.a., KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/58268/2015/011

Salzburg, 17. Dezember 2015

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 7/G1/N1“ – 1. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Rupertgasse 27, Gst 1671/5, 1671/15, 1671/38 und 1671/43; KG Salzburg

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 7/G1“ im Bereich Rupertgasse 27, Gst 1671/5, 1671/15, 1671/38 und 1671/43 je KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 8 („Schallmoos-Neustadt 7/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/22418/2009/017

Salzburg, 16. Dezember 2015

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Parsch Süd 2/G3“ - Änderung (Neuerlassung); Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich zwischen Gaisbergstraße und Maria-Cebotari-Straße

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, die Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der „Parsch Süd 2/G2“ im Bereich Maria-Cebotari-Straße und Gaisbergstraße, KG Aigen I, entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 („Parsch Süd 2/G3“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/68126/2013/020

Salzburg, 16. Dezember 2015

Betreff

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 12/G1/N2“ - 2. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Dornberggasse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 12/G1“ im Bereich Dornberggasse, KG Liefering II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 19 („Münchner Bundesstraße Süd-Ost 12/G1/N2“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/42436/2015/012

Salzburg, 17. Dezember 2015

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling-Ost 4/G1/N1“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes „Itzling-Ost 4/G1“; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Schopperstraße 17

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr

106/2013, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-Ost 4/G1“ im Bereich Schopperstraße 17, Gst. 252/1, KG Itzling, entsprechend der planlichen Darstellung ON 10 („Itzling-Ost 4/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/61785/2014/013

Salzburg, 3. Dezember 2015

Betrifft:

Übernahme einer 11 m² großen Teilfläche aus Gst 1804 KG Bergheim II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom **03.12.2015** eine 11 m² große Teilfläche aus Gst 1804 KG Bergheim II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14

Mo, Do, Fr 10-18 Uhr

Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr

Tel. 8072-2450

stadtbibliothek@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/03/57993/2015/008

Salzburg, 16. Dezember 2015

Betrifft:

Parkgebührenverordnung 1990, Abänderung, 21. Novelle; Anhebung Halbstundentarif

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2015 beschlossen:

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg (Parkgebührenverordnung 1990), Beschluss des Gemeinderates vom 4. April 1990, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1990 und Nr. 10/1990 (Druckfehlerberichtigung), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 21. September 2011, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2011 (20. Novelle), wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2016 abgeändert wie folgt:

Im § 2 (Höhe der Parkgebühr) lautet der Abs. 1 wie folgt:

„(1) Die Höhe der Parkgebühr wird mit 0,75 € für jede halbe Stunde festgesetzt.“

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 66, Folge 24/2015

31. Dezember 2015

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Mag. Eva Kuchner-Philipp, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2286 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/64812/2015/001

Salzburg, 9. November 2015

Betrifft:

Friedhofsgebührenordnung 2016

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16.12.2015 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

Friedhofsgebührenordnung 2016

beschlossen:

§ 1

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals

Werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

Abschnitt A

für Erdgräber (einfache Gräber)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2016</u>
TP 1 Familiengräber	
a) I. Ordnung	€ 607,10
b) II. Ordnung	€ 390,80
c) III. Ordnung	€ 305,40
TP 2 Wandgräber	€ 826,60
TP 3 Eckgräber	
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	€ 826,60
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	€ 74,30
TP 4 Mustergräber	€ 954,90

Abschnitt B

für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 5 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 1 bis 4 zu bezahlen.

Abschnitt C

für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2016</u>
TP 6 Arkadengrüfte	€ 3.674,30
TP 7 Wandgrüfte	€ 2.884,40
TP 8 Eckgrüfte auf freiem Feld: a) Bepflanzungsfläche bis 30 m ² b) für jeden weiteren angefangenen m ²	€ 2.237,00 € 74,30
TP 9 Sonstige Grüfte auf freiem Feld:	€ 1.801,20

Abschnitt DBeistellungsgebühr für Vergabe von Grüften
anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2016</u>
TP 10 Arkadengrüfte	€ 10.687,00
TP 11 Wandgrüfte	€ 5.441,80
TP 12 Grüfte auf freiem Feld / Eckgrüfte a) klein (bis 6m ³) b) groß (mehr als 6m ³)	€ 2.990,00 € 3.632,30
TP 13 Grüfte auf freiem Feld/sonstige Grüfte	€ 2.990,00
TP 14 Notgruftgebühr bis zu einem Jahr	€ 319,60

Abschnitt E

für Aschengrabstellen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2016</u>
TP 15 I. Ordnung	€ 305,40
TP 16 II. Ordnung	€ 235,30
TP 17 III. Ordnung	€ 145,10
TP 18 Urnenwandgrab	€ 389,50
TP 19 Arkadenurnenplatz für zwei Urnen	€ 3.051,00
TP 20 Arkadenurnengrab für vier Urnen	€ 2.542,50
TP 21 Reihenuarnengrab für zwei Urnen	€ 1.525,50

Abschnitt F

für eine Urnennische bzw. Urnensäulen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2016</u>
TP 22 Urnennische a) für zwei Urnen b) für vier Urnen	€ 1.000,00 € 1.300,00
TP 23 Urnensäulen für 5 Urnen	€ 591,80

2. Beisetzungsgebühr

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2016</u>
TP 24 Für die Beerdigung jeder Leiche in a) Familiengräbern b) gemauerten Grabstellen c) Freigräbern Anmerkung: Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.	€ 614,90 € 339,40 € 108,70
TP 25 Für die Urnenbeisetzung einer Urne Anmerkung: Für die Urnen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.	€ 75,70
TP 26 Für die Beisetzung einer Urne in einer anonymen oder halbanonymen Bestattungsanlage	€ 584,30

3. Enterdigungsgebühr

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2016</u>
TP 27 Enterdigung einer Urne	€ 151,40
TP 28 Entnahme einer Urne aus Denkmalen, Überurnen oder Urnennischen	€ 75,70
TP 29 Entnahme einer Urne aus Denkmalen oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte	€ 75,70
TP 30 Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab	€ 151,40
TP 31 Umsargung einer Leiche	€ 237,80
TP 32 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	€ 247,40
TP 33 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je An-	

lassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Abschnitt A

Benutzung der Leichenhalle

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2016</u>
TP 34 Benutzung der Aussegnungshalle	
a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	€ 13,80
b) bei allen übrigen Bestattungen	€ 223,70

Abschnitt B

Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2016</u>
TP 35 bei Beerdigung in einem Freigrab	€ 14,90
TP 36 Aufbahrung einer Leiche für jede angefangenen 24 Stunden	€ 91,40

Abschnitt C

Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung in einer Kühlanlage

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2016</u>
TP 37 Aufbewahrung einer Leiche	
a) in einer Kühlbox für jede angefangenen 24 Stunden	€ 41,00
b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden	€ 81,80

§ 2

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II. und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt

der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle.

b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als ganzes belegbar ist.

Im Übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rückzuerstatten.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2016 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 10. Dezember 2014 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2014, Seite 6 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2015 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2016 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Friedhofsentgelte 2016

	Betrag 2016
Urnenversand	€ 54,30
Porto (Sonderbeförderungskosten: z.B. EMS, Express, Flugpost)	€ 18,60
Transponderkarte (Kautions)	€ 10,00
Inanspruchnahme von handwerklichen Leistungen pro angefangener Stunde	€ 36,20
Musik vom Tonträger (Krematorium)	€ 28,00
Buch (Leben über den Tod hinaus)	€ 29,00

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: 07/02/65882/2015/001

Salzburg, 17. November 2015

Betrifft:**Friedhofsordnung 2016**

Friedhofsordnung der Stadt Salzburg
Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16.12.2015, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2015

Übersicht**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundlage der Friedhofsordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Besitzverhältnis
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Friedhofsziel
- § 6 Friedhofs- und Grabstellenauswahl

II. Abschnitt: Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 9 Gewerbetreibende
- § 10 Allgemeine Vorschriften der Feuerbestattungsanlage (Krematorium)

III. Abschnitt: Bestattungsvorschriften

- § 11 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 12 Mindestruhefristen
- § 13 Benutzung der Friedhofseinrichtungen
- § 14 Trauerfeier
- § 15 Vorbereitungsarbeiten für eine Bestattung
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Bestimmungen für gemauerte Grabstellen (Grüfte)
- § 18 Bestimmungen für Notgrüfte und Urnenaufbewahrung
- § 19 Umbettungen

IV. Abschnitt: Benutzungsrecht an einer Grabstelle

- § 20 Erwerb von Benutzungsrechten
- § 21 Verlängerung von Benutzungsrechten zwecks Einhaltung der Mindestruhefrist
- § 22 Übertragung von Benutzungsrechten
- § 23 Beendigung von Benutzungsrechten
- § 24 Säumnisfolgen

V. Abschnitt: Grabstellen

- § 25 Arten von Grabstellen
- § 26 Erdgräber
- § 27 Gemauerte Grabstellen (Grüfte)
- § 28 Aschengrabstellen
- § 29 Freigräber

VI. Abschnitt: Gestaltungsvorschriften

- § 30 Allgemeine Gestaltungshinweise
- § 31 Bestimmungen zum Genehmigungsverfahren
- § 32 Bestimmungen zu Grabdenkmälern
- § 33 Bestimmungen zur Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit von Grabdenkmälern
- § 34 Bestimmungen zur Entfernung und Beseitigung von Grabdenkmälern
- § 35 Bestimmungen zu erhaltenswürdigen Grabstellen
- § 36 Bestimmungen zu Grabeinfassungen und -abdeckungen
- § 37 Bestimmungen zur Grabstellenausgestaltung
- § 38 Bestimmungen zur baulichen Ausführung von Grüften
- § 39 Bestimmungen zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes

VII. Abschnitt: Grabpflege

- § 40 Grabpflege

VIII. Abschnitt: Sebastiansfriedhof

- § 41 Arten von Grabstellen
- § 42 Arkadenurnengrab
- § 43 Reihurnengrab
- § 44 Arkadenurnenplatz

§ 45 Arkadengruft

§ 46 Allgemeine Vorschriften

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 47 Ausnahmeregelungen

§ 48 Haftung

§ 49 Strafbestimmungen

§ 50 Anordnungen, Ersatzvornahme

§ 51 Gebühren

§ 52 Übergangsbestimmung

§ 53 Inkrafttreten

Anhang: Vorgeschriebene Größen der Grabdenkmäler und Bepflanzungsflächen

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§1 Grundlage der Friedhofsordnung

(1) Grundlage dieser Friedhofsordnung sind die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes idGF., in Folge Sbg-LBG, welche zu beachten sind.

(2) Diese Friedhofsordnung soll dazu dienen, religiöse Empfindungen und traditionelle Vorstellungen der lokalen Trauerkultur zu wahren. Zusätzlich sollen aber auch durch Entwicklungstendenzen der Gesellschaft geprägte kulturelle Ausdrucksformen ermöglicht werden, wenn dadurch dem vorgenannten Ansinnen nicht widersprochen wird.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für alle städtischen Friedhöfe der Stadt Salzburg. Das sind derzeit folgende Friedhöfe: Maxglan, Gnigl, Aigen, Morzg, Kommunalfriedhof und der Sebastiansfriedhof.

(2) Die städtischen Friedhöfe in der Stadt Salzburg stehen in der Verwaltung der Stadtgemeinde Salzburg (Friedhofsverwaltung).

(3) Jede Person, die einen in der Verwaltung der Friedhofsverwaltung stehenden Friedhof betritt, unterwirft sich dieser Friedhofsordnung.

§ 3 Besitzverhältnis

Sämtliche Grabstellen der städtischen Friedhöfe stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg.

§ 4 Begriffsbestimmungen (alphabetische Reihenfolge)

Für die Zwecke dieser Friedhofsordnung bezeichnet der Ausdruck:

(1) „Aufbahrung“ das Verbleiben eines Verstorbenen vor der Bestattung in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten. In den Friedhöfen werden Aufbahrungsräumlichkeiten von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.

(2) „Auftraggeber“ jene Person, die eine Bestattung oder die Herstellung eines Grabdenkmales etc. in Auftrag gibt, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen.

(3) „Aussegnungshallen“ Hallen, die für Verabschiedungszeremonien verwendet werden (Anm.: Im Sbg-LBG als Leichenhallen bzw. Leichenkammern bezeichnet). Am Kommunalfriedhof befinden sich zwei in Benützung stehende Aussegnungshallen, die ‚Neue Aussegnungshalle‘ und die ‚Zeremonienhalle‘ im Krematorium. In einigen Stadtfriedhöfen werden die Aussegnungshallen auch für Aufbahrungen genutzt. Kleinere Räume werden ‚Familienverabschiedungsräume‘ genannt, und stehen für Verabschiedungen im kleineren Rahmen zur Verfügung.

(4) „Benutzungsberechtigte“ die mittels Bescheid (Benutzungsberechtigungsbescheid) der Friedhofsverwaltung zur Nutzung an einer Grabstelle berechtigten Personen bzw. deren Vertreter im Benutzungsrecht.

(5) „Bepflanzungsfläche“ die für Bepflanzungen bestimmte Fläche der Grabstelle. Pflanzen dürfen mit ihren oberirdischen Trieben über diese Bepflanzungsfläche nicht hinausragen. Sie kann bei Fehlen der Einfassung ident mit der „Nutzungsfläche“ sein. Bei Einfassungen liegt die Bepflanzungsfläche innerhalb dieser. (Abmaße siehe Anhang)

(6) „Beisetzung“ eine Beerdigung, Beistellung oder Einbringung einer eingeäscherten Leiche in eine Aschengrabstelle (siehe § 28).

(7) „Bestattung“ ein gemäß Sbg-LBG definierter Sammelbegriff für Erdbestattung (Beerdigung der vorschriftsmäßig versargten Leiche in eine Grabstelle) und Feuerbestattung (Einäscherung der vorschriftsmäßig versargten Leiche in einer Feuerbestattungsanlage (Krematorium)).

(8) „Betonwerkstein“ ein an der Oberfläche handwerklich bearbeitetes Gemisch aus Zement und Natursteinkörnung.

(9) „Dienstleistungserbringer“ jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates (Anm.: der Europäischen Union) besitzt, und jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene juristische Person im Sinne des Artikels 48 des Vertrages, die eine Dienstleistung anbietet und erbringt. (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt). In dieser Friedhofsordnung wird darunter insbesondere eine fachlich geeignete Person (z.B. Bestatter, Gärtner oder Steinmetz) verstanden, die eine Dienstleistung erbringt, und eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (siehe §9).

(10) „Dienstleistungsempfänger“ jede Person, die eine Dienstleistung (Bestattungen, Gartenarbeiten, Steinmetzarbeiten etc.) gegen Bezahlung in Anspruch nimmt.

(11) „Eckgräber“ Grabstellen, welche an den Ecken der Grabfelder angelegt sind. (siehe § 26)

(12) „Erhaltungsgräber“ alle erhaltenswerten, meist historischen Grabstellen, deren Grabgegenstände (inkl. Grabdenkmal) sich im Eigentum der Friedhofsverwaltung befinden. Sie werden ohne Grabstellengebühr an Benutzungsberechtigte vergeben mit der Auflage, die Grabstelle - insbesondere das Grabdenkmal - zu erhalten. Ab dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne ist eine Grabstellengebühr zu entrichten. (siehe dazu § 20 Abs. 10)

(13) „Erneuerung des Benutzungsrechtes“ eine Verlängerung des Benutzungsrechtes auf weitere 10 Jahre auf Grund des Ablaufes des bestehenden Benutzungsrechtes an einer Grabstelle. (siehe dazu auch „Verlängerung des Benutzungsrechtes“)

(14) „Exhumierung“ die Enterdigung bereits bestatteten Leichen oder Leichenresten oder einer bereits bestatteten eingäscherten Leiche (Urne) aus einer Grabstelle. (siehe dazu § 19)

(15) „Friedhof“ als eine Art von Bestattungsanlagen, zu deren laut Sbg-LBG auch Feuerbestattungsanlagen, Urnenhaine und Urnenhallen gehören.

(16) „Friedhofsinformationssystem (FIM)“ eine elektronische Friedhofskartei, in der sämtliche Grabstellen mit Informationen über deren Lage, Namen der Benutzungsberechtigten wie auch Verstorbenen und diverse Verwaltungsdaten gespeichert sind. (siehe dazu § 20)

(17) „Friedhofsordnung (FO)“ eine Verordnung, die im Rahmen der Bestimmungen des Salzburger eidG (Sbg-LBG) auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg erlassen wird. Diese Friedhofsordnung kann auch auf der Homepage der Stadt Salzburg eingesehen und heruntergeladen werden. Hier sind zusätzliche Informationen wie zum Beispiel Friedhofsgebühren und diverse Antragsformulare bereitgestellt.

(18) „Friedhofsteil“ einen räumlichen Teilbereich eines Friedhofes.

(19) „Friedhofsteile mit historischem Charakter“ der ursprünglich gewachsene Teil eines Friedhofes. Charakterisiert wird dieser Teil ua. durch eine Wegeführung, Gräbereinteilung und den Bestand historischer Grabdenkmäler.

(20) „Friedhofsteile mit naturnahem und/oder zeitgemä-

ßem Charakter“ die Erweiterungsbereiche der jeweiligen Friedhöfe. Hier werden Gruppen in Hinblick auf eine möglichst naturnahe Ausgestaltung mit Priorisierung naturnaher Elemente wie Wiese/Rasen oder heimischer Pflanzen entwickelt. In diesen Bereich fallen auch Bereiche mit Gemeinschafts- und Naturbestattungsanlagen, sowie Gruppen mit zeitgemäßer, moderner Gestaltung. Hier soll die gärtnerische Gestaltung mit Pflanzen im Vordergrund stehen.

(21) „Freigräber“ jene Grabstellen, in denen Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen. Sie werden auch „Sozialgräber“ genannt. (siehe § 29)

(22) „Gewerbetreibende“ Dienstleistungserbringer (siehe ebenda)

(23) „Grabdenkmal“ ein Denkmal für bestimmte Personen oder Familien innerhalb von Friedhöfen. Ein Grabdenkmal besteht in der Regel aus einem Grabstein (Oberteil), Sockel, Grabumrandungen (Einfassungsgewände, Sturz, Einlage). (siehe dazu auch „ON Regel 27214“)

(24) „Grabdenkmalsachverständige“ einen Sachverständigen für die gestalterischen Begutachtung bei der Errichtung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen, sowie die Ausschmückung von Arkadengrüften.

(25) „Grabstätte“ die gesamte Grabanlage inkl. aller Grabstellen.

(26) „Grabstelle“ die durch Bescheid an einen Benutzungsberechtigten zugewiesene „Nutzungsfläche“ eines Erdgrabes, einer gemauerten Grabstelle oder einer Aschengrabstelle.

(27) „Grabstellennummer“ 11- bis 14-stelliger Nummerncode zur Bezeichnung der Lage und Art der Grabstelle.

Beispiel: 01 095.01.1.015-016

Dabei bezeichnen die ersten beiden Stellen den Friedhof (01 Kommunalfriedhof, 02 Gnigl, 03 Maxglan, 04 Morzg, 05 Aigen, 06 Sebastiansfriedhof), die folgenden drei Stellen die Gruppe (z.B. 095), die nächsten zwei Stellen die Reihe (z.B. 01, also erste Reihe), die darauffolgende Stelle die Ordnung (z.B. 1. Ordnung) und die letzten drei Stellen die eigentliche Grabnummer (z.B. 015) - eine zweite dreistellige Zahl ein Doppelgrab.

(28) „Gruft“ jener unter- oder oberirdisch gelegene Raum, der der Aufnahme einer vorschriftsmäßig versargten Leiche oder einer Urne zur Bestattung dient. (siehe § 27)

(29) „Mindestruhefrist“ jener vom Gesetz (Sbg-LBG) festgelegte Zeitraum, in dem eine Grabstelle nach einer

Beisetzung mit einer Leiche nicht neu belegt werden darf. (siehe dazu § 12)

(30) „Mustergräber“ jene Grabstellen, die in besonderen, von der Stadtgemeinde Salzburg zur Verfügung gestellten Gruppen angelegt sind und bei denen eine besondere gärtnerische und bildhauerische Gestaltung gefordert ist. (siehe dazu § 26)

(31) „Notgrüfte“ jene Grüfte, die zur zeitlich begrenzten Aufnahme von Leichen bestimmt sind, gegen deren sofortige Bestattung oder Überführung ein Hindernis besteht oder die wegen notwendiger baulicher Instandsetzungen in der eigenen Gruft vorübergehend aus dieser entfernt werden müssen.

(32) „Nutzungsfläche“ die für den Nutzungsberechtigten nutzbare und durch Bescheid zugewiesene Fläche. Sie endet am äußeren Rand der Grabumgrenzung (Einfassungs- oder Bepflanzungsflächenrand) und beinhaltet somit auch das Grabdenkmal. Die Streifen zwischen den Gräbern stehen allen Friedhofsbesuchern als „Durchgänge“ zur Verfügung. Die Durchgänge sind somit nicht Teil der Nutzungsfläche und werden von der Friedhofsverwaltung verwaltet. (siehe dazu § 37)

(33) „ON-Regel 27214 – ‚Errichtung und Prüfung von Grabanlagen‘ idgF“ eine technische Richtlinie, welche als Grundlage für eine vertragsgemäße Erfüllung von Steinmetzarbeiten für Grabdenkmäler dient, und die Berechnung und Bemessung von Grabdenkmälern, insbesondere der Standsicherheit beinhaltet. Diese ON-Regel kann über das Österreichische Normungsinstitut (Internetadresse: www.on-norm.at) bezogen werden. Sie liegt in der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme auf.

(34) „Sbg-LBG“ das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Gesetz ist in der Friedhofsverwaltung Salzburg zur Einsicht aufgelegt.

(35) „Sondergruppen“ Sondergräberbereiche, die hinsichtlich der Anlage nicht den Anforderungen des § 32 Bestimmungen zu Grabdenkmälern, § 36 Bestimmungen zu Grabeinfassungen und -abdeckungen und den vorgeschriebenen Größen der Grabdenkmäler im Anhang entsprechen müssen (siehe § 26).

(36) „Trauerfeier“ den allgemeinen Begriff für eine würdige Verabschiedung der Leiche. Diese Verabschiedung kann, muss jedoch nicht mit einer Bestattung gekoppelt sein.

(37) „Urne“ als ein Behälter (Aschenkapsel) mit der Asche der eingeäscherten Leiche. Zersetzbare Urnen aus biologisch abbaubarem Material (nachwachsenden organischen Rohstoffen) haben eine Zersetzungszeit in der Erde von ca. 5 - 6 Jahren.

(38) „Verabschiedung“ (siehe „Trauerfeier“)

(39) „Verlängerung des Benutzungsrechtes“ eine auf Grund einer Bestattung notwendige Maßnahme, um die Mindestruhefrist (siehe dazu § 12) der zuletzt bestatteten Leiche von 10 Jahren zu gewährleisten. (siehe dazu auch „Erneuerung des Benutzungsrechtes“)

(40) „Vorsorgegrab“ eine Grabstelle mit Benutzungsrecht, jedoch noch ohne erfolgte Beisetzung. (siehe dazu § 20 Abs. 5)

(41) „Wandgräber“ jene Grabstellen, welche entlang von Mauern oder Hecken angelegt sind. (siehe dazu § 26)

(42) „Zusammenlegung“ das Zusammenführen der Leichenreste mehrerer Personen einer Grabstelle in einen gemeinsamen Sarg. In einem Sarg kann zunächst nur eine Leiche beigesetzt werden. Je nach technischer Durchführbarkeit können anlässlich von Exhumierungen (Enterdigungen) auch mehrere Leichen gemeinsam in einen Sarg zusammengelegt werden.

§ 5 Friedhofszweck

(1) Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Salzburg, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Darüber hinaus sind Friedhöfe aber auch Stätten des persönlichen und religiösen Gedenkens, Orte der Ruhe und Besinnung.

Sie sind der Öffentlichkeit zugängliche Grünflächen, die der Verbesserung der Stadtökologie sowie der Ruhe und Naherholung der Bevölkerung dienen.

(2) Friedhöfe stellen, besonders in ihren alten Teilen, künstlerisch und historisch wertvolle Zeugnisse der Stadtgeschichte dar, die unter Schutz gestellt werden können und als Kulturraum erhaltenswert sind. Sie sind in ihrer Erscheinungsform kulturelles Spiegelbild von Zeit und Gesellschaft.

(3) In den städtischen Friedhöfen können verstorbene Menschen (Leichen), Leichenteile, nicht lebend geborene Leibesfrüchte durch Totgeburt oder Fehlgeburt und Leichenaschen (Urnen) beigesetzt werden.

(4) Die städtischen Friedhöfe sind zur Bestattung von verstorbenen Personen ohne Unterschied von Religion, Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft bestimmt, die

a) bei ihrem Ableben Einwohner in der Stadt Salzburg waren oder

b) ein Benutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen oder

c) aufgrund einer Einwilligung des Inhabers eines Be-

nutzungsrechtes einer Grabstelle in diese bestattet werden oder

- d) in der Stadt Salzburg verstorben sind, oder deren Leiche in der Stadt Salzburg aufgefunden wurde.

§ 6 Friedhofs- und Grabstellenauswahl

(1) Für die Stadtteilmfriedhöfe (Gnigl, Maxglan, Morzg und Aigen) besteht ein Einzugsgebiet, das sich nach dem Hauptwohnsitz des Verstorbenen richtet. Das jeweilige Einzugsgebiet wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Der Kommunalfriedhof kann als Friedhof für eine Bestattung oder als Vorsorge immer gewählt werden. Die Vergabe erfolgt durch die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der freien Grabstellen.

(2) Die Vergabe von Grabstellen an Personen, die nicht im Einzugsgebiet des Friedhofes wohnen bzw. wohnten, kann von der Friedhofsverwaltung unter Bedachtnahme auf die Zahl der frei verfügbaren Grabstellen zugelassen werden – sie bedarf jedenfalls einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

1

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Vergabe von Vorsorgegräbern jederzeit an Altersgrenzen knüpfen, das Einzugsgebiet einschränken oder erweitern, die Vergabe an einzelne Friedhöfe bzw. Friedhofsteile begrenzen oder gänzlich aussetzen.

(4) Wird von der Wahlmöglichkeit gemäß Abs. 1 zwei Werktage vor einer Beerdigung nicht Gebrauch gemacht, weist die Friedhofsverwaltung eine Grabstelle zu, um eine ordnungsgemäße Beerdigung durchführen zu können.

(5) In den Friedhöfen sind jeweils zwei unterschiedliche Bereiche festgelegt, die sich in der Entstehungsgeschichte, und somit in Ihrer Charakteristik grundlegend unterscheiden. Sie unterliegen unterschiedlichen Entwicklungsrichtlinien und Vorgaben.

Diese Bereiche werden in „Friedhofsteile mit historischem Charakter“ und „Friedhofsteile mit naturnahen und/oder zeitgemäßem Charakter“ unterschieden (nähere Erläuterung unter § 4 Begriffsbestimmungen).

Die Friedhofsteile mit historischem Charakter sind am Kommunalfriedhof die Gruppen 1 bis 63, 72, 73, 74, 75, 77, 81, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114. Am Friedhof Aigen die Gruppen 501 bis 509 und 512, am Friedhof Gnigl die Gruppen 201 bis 243, am Friedhof Maxglan die Gruppen 301 bis 329, und am Friedhof Morzg die Gruppen 401 bis 404 und 408 bis 410. Die Wahl des jeweiligen Friedhofsteiles steht frei.

(6) Die Festlegung der Lage (Gruppenbezeichnung) und Art des Grabes erfolgt im Bescheid.

(7) Der Benutzungsberechtigte hat keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung seiner Grabstelle unverändert

bleibt. Die Friedhofsverwaltung ist daher berechtigt, in unmittelbarer Nähe der Grabstelle des Benutzungsberechtigten die Bepflanzung zu ändern, neue Grabstellen zu schaffen oder Hecken, Wege, Entsorgungsstellen, Brunnen oder andere Baulichkeiten zu errichten.

(8) Für den Fall, dass die Fläche einer Grabstelle, an welcher ein Benutzungsrecht eingeräumt ist, für andere, im Interesse der Friedhofsverwaltung oder im Allgemeininteresse liegende Zwecke benötigt wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dem betroffenen Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle am selben Friedhof zuzuweisen.

Der Benutzungsberechtigte erklärt vorab seine Zustimmung mit der Änderung der Grabstelle.

II. Abschnitt Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur während der bei den Friedhöfen bekanntgegebenen Öffnungszeiten bei den Eingängen oder auf der Homepage der Stadt Salzburg (www.stadt-salzburg.at) gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhöfe bzw. für die Feuerbestattungsanlage (Krematorium) an bestimmten Tagen (Allerheiligen, Allerseelen, Weihnachten etc.) andere Öffnungszeiten festsetzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Betreten der Friedhöfe einzuschränken oder Friedhöfe vorübergehend zu schließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch das Betreten des Friedhofes das Leben oder die Gesundheit der Besucher gefährdet ist oder wenn Bau- und Erhaltungsarbeiten durchgeführt werden, durch die ein sicheres Betreten des Friedhofes nicht möglich ist.

§ 8 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde und Widmung des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen insbesondere so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder beeinträchtigt wird. Bei triftigen Gründen wird polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen.

(3) Durch den hohen Beschattungsgrad vieler Friedhofsbereiche bei dichtem Baumbestand sowie den unterschiedlichen Öffnungszeiten während der Abenddämmerung bzw. Nachtstunden ist mit Sichtbeeinträchtigungen zu rechnen.

(4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, a) die Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe, die Gräber und das Grabinventar zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Pflanzen und Erdmaterial von fremden Einrichtungen und Anlagen zu entfernen;

b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen sowie fremde Grabstellen (Grababdeckungen, Grabumfassungen, Bepflanzungsflächen etc.) ohne Notwendigkeit zu betreten und fremde Grabdenkmäler zu berühren. Das Betreten von Gräbern erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zum Zweck der Durchführung von gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten sowie zur Herstellung und Sanierung von Grabschmuck erlaubt;

c) in Friedhöfen zu lärmern, zu lagern oder Ball zu spielen;

d) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) sowie private Gießkannen innerhalb des Friedhofs bei den Grabstellen hinstellen;

e) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (PKW, Motorräder, Mopeds, Fahrräder etc.) sowie mit Sportgeräten (Skateboards, Inlineskates, motorbetriebene Sportgeräte etc.) zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie städtische Dienstfahrzeuge. Weiters ausgenommen sind Leichentransportfahrzeuge der Bestattungsunternehmen und geeignete gewerbliche Kraftfahrzeuge mit Bewilligung nach § 9 auf den für den Fahrzeugverkehr vorgesehenen Wegen.

Schwer gehbehinderten Personen kann durch die Friedhofsverwaltung gegen Vorlage einer amtlichen Bestätigung oder ärztlichen Bescheinigung eine Fahrerlaubnis mittels Erlaubnisschein erteilt werden.

Die Fahrgeschwindigkeit darf 20 km/h nicht überschreiten. Fußgänger haben immer Vorrang, Fahrräder müssen geschoben werden. Im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.

f) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;

g) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;

h) Druckschriften zu verteilen, zu plakatieren, zu betteln oder irgendwelche Werbung zu betreiben;

i) das Sammeln von Spenden ausgenommen von der Friedhofsverwaltung genehmigte Sammlungen;

j) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Personen;

k) frei lebende Tiere zu füttern;

l) das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen. Die im Zuge der gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten zu entfernenden Materialien, wie insbesondere Pflanzen, Erde oder Kerzenbecher, sind in den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern getrennt zu entsorgen;

m) an Sonn- und Feiertagen oder in unmittelbarer Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;

n) das Rauchen im gesamten Friedhofsareal und den dort befindlichen Gebäuden;

o) für die Friedhofsbesucher das Aufstellen und Anzünden von offenem Licht (Kerzen etc.) innerhalb und im Nahbereich der Gebäude;

p) das nicht nur vorübergehende Aufstellen (auf die Dauer des Friedhofsbesuches) von Sitzgelegenheiten;

q) die Verwendung bzw. Einbringung von Seife, Waschmitteln, Chemikalien u. dgl. sowie von Schmutzwasser in Brunnen;

(r) die Reinigung von Arbeitsgeräten bei den Wasserentnahmestellen;

(s) das Verwenden von Unkrautbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln bei der Grabpflege. Eine Ausnahme hiervon bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Ordnung und dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

(6) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Wer gegen die Regeln verstößt, kann in schwerwiegenden Fällen durch das Friedhofspersonal vom Friedhofsgelände verwiesen werden. Bei beharrlicher Verweigerung eines ordnungsgemäßen Verhaltens kann die Friedhofsverwaltung ein befristetes oder unbefristetes Verbot, die Friedhöfe zu betreten, aussprechen.

(7) Der Zutritt und Aufenthalt bei plötzlich einsetzenden, gefährlichen Witterungsverhältnissen (z.B.: Sturm, Blitz, Hagel, Eisregen) ist am gesamten Friedhofsareal auch bei geöffneten Friedhöfen verboten.

§ 9 Gewerbetreibende

(1) Für die Ausführung von Steinmetzarbeiten sind nur fachlich geeignete Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die notwendige Fundamentierung zu wählen und nach dem in der Friedhofsordnung aufgeführten Regelwerk (ON-Regel 27214 – „Errichtung und Prüfung von Grabanlagen“ idgF) die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Der Gewerbetrei-

bende als Dienstleistungserbringer (siehe dazu auch § 4, Begriffsbestimmungen) muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabdenkmaleile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss der Gewerbetreibende die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.

(2) Für die Ausführung von Steinmetzarbeiten ist eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Sicherheit nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(3) Alle Arbeiten sind lärmarm unter Wahrung der Würde des Friedhofs auszuführen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist die Verwendung von Laubbläsern untersagt.

Das Arbeiten ist somit an Sonn- und Feiertagen untersagt, außer es handelt sich um Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer kurzfristig durchzuführenden Bestattung. Die Baustellen sind geeignet abzusichern.

(4) Informationen über allfällige saisonbedingte Ausnahmen an bestimmten Tagen liegen zeitgerecht in der Friedhofsverwaltung zur Einsicht auf. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen können für bestimmte Tage und Tageszeiten untersagt oder eingeschränkt werden. In der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten sind die Arbeiten einzustellen.

(5) Vor Beginn der gewerblichen Arbeiten haben sich Gewerbetreibende zu überzeugen, ob insbesondere die Errichtung, Wiedererrichtung oder Umgestaltung von Grabdenkmälern ordnungsgemäß bei der Friedhofsverwaltung angemeldet worden ist. Mit der Arbeitsdurchführung ist unverzüglich nach der Zufuhr des Grabdenkmales zu beginnen; die Arbeiten sind möglichst rasch zu vollenden.

(6) Wenn zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten, ausgenommen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung, auf einer Grabstelle die vorübergehende Benützung oder Inanspruchnahme von benachbarten Grabstellen oder die vorübergehende Entfernung eines Grabdenkmales erforderlich ist, muss die Zustimmung des Benutzungsberechtigten der betroffenen Grabstelle gegeben sein. Das Vorliegen dieser Zustimmung ist vom Gewerbetreibenden bzw. vom Benutzungsberechtigten der Grabstelle, an der die gewerblichen Arbeiten durchgeführt werden sollen, der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise schriftlich nachzuweisen.

(7) Für die Ausübung von Dienstleistungen ist neben den in § 8 ausgeführten Bestimmungen folgendes untersagt:

a) Das auch nur vorübergehende Lagern und Liegenlassen der gesamten Grabgegenstände (Teile des Grabdenkmals, Einfassungen etc.), Arbeitsgeräte (Gerüste, Schragen, Dekorationsteile etc.), Arbeitsmaterialien (Kies, Sand, etc.), sowie Arbeitsmaschinen und -fahrzeuge. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

b) Die Zubereitung von Zement und Mörtel ohne geeignete Unterlagen.

c) Das Reinigen der Arbeitsgeräte an Brunnen oder Wasserentnahmestellen der Friedhöfe.

d) Die Wasserentnahme bei den Brunnen. Diese hat bei den dafür vorgesehenen Wasserentnahmestellen zu erfolgen.

e) Die Benützung der aufgestellten Mistkörbe zur Beseitigung von Abraum- und Verpackungsmaterial, insbesondere Blumentöpfe und Pflanzenpaletten, außer es handelt sich um Kleinstmengen von gärtnerischem Abraum (z.B. einzelne Blätter oder Blumen). Abfälle und Erde, die bei Aufstellung von Grabdenkmälern übrig bleiben, hat der die Arbeiten ausführende Gewerbetreibende somit mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

f) Das Anbringen von nicht in Abs. 8 angeführten Firmenbezeichnungen bzw. Bautafeln.

Nicht entsprechende Firmenbezeichnungen bzw. Bautafeln können von der Friedhofsverwaltung nach erfolgter Aufforderung entfernt werden.

g) Das Befahren von unbefestigten Wegen. Das Befahren der Wege ist grundsätzlich nur dann erlaubt, wenn Beschädigungen ausgeschlossen sind. Es dürfen nur die für den Fahrzeugverkehr geeigneten, befestigten und mindestens 2,6 Meter breiten Straßen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h befahren werden.

Das Befahren kann aus besonderem Grund – etwa bei widrigen Witterungsverhältnissen – untersagt werden. Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Tore benutzt werden.

(8) Firmenbezeichnungen von Steinmetzbetrieben sind auf Grabdenkmälern anzubringen, sie dürfen ein Höchstmaß von 30 cm² nicht überschreiten.

Firmenbezeichnungen von Friedhofsgärtnern – das ist ausschließlich der Firmenname – sind mittels Pflöcken oder mit Stecktafeln auf der Grabstelle zu versehen.

Pflöcke dürfen bei Sarggräbern eine Breite von höchstens 4 cm und eine sichtbare Länge von höchstens 25 cm aufweisen; bei Urnengräbern dürfen sie eine Breite von höchstens 4 cm und eine sichtbare Länge von höchstens 13 cm aufweisen;

Stecktafeln dürfen eine maximale Sichtfläche von 50 cm² nicht überschreiten.

Nicht entsprechende Firmenbezeichnungen können von der Friedhofsverwaltung nach erfolgter Aufforderung entfernt werden.

(9) Für die Arbeitsfahrzeuge wird ein Erlaubnisschein ausgehändigt. Die Bewilligung gilt längstens bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Ausstellung folgenden Kalenderjahres, kann jedoch auch für einen Einzelfall befristet oder unter Auflagen erteilt werden.

Die Bewilligung des Arbeitsfahrzeuges kann von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden (z.B. max. Größe - insbesondere der Achsabstand, zulässiges Gesamtgewicht, Anzahl und Größe von Anhängern, lärmarme und umweltfreundliche Motoren etc.). Die Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen. Es wird der Erlaubnisschein nur für max. zweiachsige Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t und mit einem maximalen Achsabstand von bis zu 3,5 Metern ausgestellt.

Die Einfahrt von schwereren und mehrachsigen Kraftfahrzeugen kann in begründeten Einzelfällen gesondert tageweise genehmigt werden. Diese Zustimmung kann auf das Befahren bestimmter Wege eingeschränkt werden.

Der Erlaubnisschein ist vom Lenker jeweils mitzuführen. Bei mehrspurigen Fahrzeugen ist er an sichtbarer Stelle anzubringen, nach Möglichkeit an der Windschutzscheibe. Im Erlaubnisschein für Kraftfahrzeuge ist das polizeiliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges anzuführen; er darf nur für dieses Fahrzeug verwendet werden.

(10) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Friedhofsordnung, insbesondere gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen oder bei denen das Anforderungsprofil bzw. die Berufshaftpflichtversicherung auch nur teilweise nicht mehr gegeben ist, können befristet oder auf Dauer vom Friedhof verwiesen werden. Auf jeden Fall werden die im § 43 angeführten Strafbestimmungen herangezogen.

(11) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, gewerbsmäßige Tätigkeiten zu untersagen, die den Friedhofsbetrieb bzw. Trauerfeiern stören oder mit einem Friedhof nicht vereinbar sind.

§ 10 Allgemeine Vorschriften der Feuerbestattungsanlage (Krematorium)

(1) Die Betriebsführung der Feuerbestattungsanlage (im Folgenden „Krematorium“) im Kommunalfriedhof obliegt der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Überbringung von Leichen zum Krematorium hat ausschließlich zu jenen Zeiten zu erfolgen, welche in der von der Friedhofsverwaltung ausgestellten Berechtigungskarte (Transponder) gespeichert sind.

(3) Die Zu- und Abfahrt zum Krematorium hat auf dem kürzesten Weg und unter Beachtung diesbezüglicher Ordnungsvorschriften, insbesondere der Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung, zu erfolgen.

(4) Für die Durchführung von Einäscherungen im Krematorium gilt die Feuerhallenbetriebsordnung in der geltenden Fassung.

(5) Den Anweisungen des Feuerhallenpersonals ist Folge zu leisten.

(6) Dienstleistungserbringer (z.B. Bestattungsunternehmen), die trotz schriftlicher Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften oder die Friedhofsordnung, insbesondere gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen, kann die Berechtigungskarte entzogen, und somit die Zulieferung befristet oder auf Dauer versagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß wird eine weitere Zulieferung ohne Abmahnung versagt.

Auf jeden Fall werden die im § 43 angeführten Strafbestimmungen herangezogen.

III. Abschnitt Bestattungsvorschriften

§ 11 Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) „Jede Leiche ist zu bestatten. Als Bestattungsarten kommen die Erdbestattung und die Feuerbestattung in Betracht“ (Sbg-LBG)

(2) Bestattungen und Exhumierungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

(3) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

Wird die Beisetzung in einer vorher vom Verstorbenen erworbenen Grabstelle beantragt, und existiert keine schriftliche Verfügung über die Rechtsnachfolge, so soll der neue Benutzungsberechtigte – soweit bekannt - vom Bestattungsunternehmen der Friedhofsverwaltung im Zuge der Bestattungsanmeldung bekannt gegeben werden.

(4) Bestattungen dürfen nur auf Grund eines Begräbnisscheines der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

(5) Den Ort und den Zeitpunkt einer Trauerfeier oder Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(6) An Sonn- und Feiertagen finden weder Trauerfeiern noch Bestattungen statt. An Samstagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

(7) Jede Trauerfeier oder Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und bedarf einer schriftlichen Genehmigung. Das Abhalten von privaten Gedenkfeiern auf den Friedhöfen ist anzumelden und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jede Leiche muss in einem Sarg in einem Erdgrab oder gemauerte Grabstelle (Gruft) versenkt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen.

Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen werden.

(9) Am Kopfende eines jeden Sarges ist ein deutlich lesbarer Sargzettel anzubringen, auf dem der Name der Bestattungsfirma, Vor- und Zuname, Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen zu vermerken ist. In einer Gruft muss jeder Sarg mit einem dauerhaften Schild gleichen Inhaltes versehen sein.

(10) Die Beisetzung der Urne kann unter der Erde oder oberirdisch erfolgen. Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen mittels Verschließung gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Die Bestattung von Leichenaschen in Urnen (Aschenkapseln) kann auch in Überurnen erfolgen, wodurch sich die festgesetzte Belegungsmöglichkeit in z.B. Urnennischen oder -säulen verringern kann. Die Bestattung von Leichenaschen in Urnen kann in allen Arten von Grabstellen erfolgen.

Die Asche (ohne Aschenkapsel) der eingeäscherten Leiche kann ausschließlich auf einer dafür vorgesehenen Fläche im Friedhof eingebracht werden. (siehe Sbg-LBG) Die Verwendung von zersetzbaren Urnen aus biologisch abbaubarem Material ist gestattet - eine Exhumierung ist dann nicht mehr möglich.

(11) Urnen dürfen vom Feuerbestattungsunternehmen ausschließlich an Bestattungsunternehmen oder an eine Friedhofsverwaltung (Beisetzungsstelle) übergeben werden. Anderen Personen, insbesondere Angehörigen des Verstorbenen, darf die Urne nur zur Beisetzung im Ausland oder gegen Vorlage eines Bewilligungsbescheides des Bürgermeisters für eine Aufbewahrung im Privatbereich ausgefolgt werden. (siehe Sbg-LBG)

(12) Urnen werden nach der Feuerbestattung bis zu drei Monate kostenlos in einem Urnensammelraum aufbewahrt. Wird weiterhin keine Beisetzung verfügt, so werden die Urnen längstens weitere neun Monate lang in einem Urnensammelraum kostenpflichtig aufbewahrt. Danach wird die Asche von Amts wegen einer Beisetzung zugeführt. Diese erfolgt entweder in den Grabstellen mit aufrechem Benutzungsrecht, einem Sammelgrab oder in einem Freigrab. Aus einem Freigrab ist eine spätere Entnahme (Exhumierung) nicht mehr möglich.

(13) Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist oder

die Kosten nicht von Dritten getragen werden, wird die Beerdigung von Hilfesuchenden im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Sozialhilfegesetzes durchgeführt. Bestattungen zu Lasten eines Sozialhilfeträgers sind nur in Freigräbern zulässig.

§ 12 Mindestruhefristen

(1) Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Ertrag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

(2) In einer Erdgrabstelle kann jederzeit eine zweite Leiche bestattet werden. Eine weitere Erdbestattung ist nur möglich, wenn die Mindestruhefrist nach dem zuletzt Bestatteten abgelaufen ist. Die Bestattung der Leiche eines Kindes im Alter bis zu 5 Jahren hat keinen Einfluss auf die weitere Belegbarkeit der Grabstelle.

§ 13 Benutzung der Friedhofseinrichtungen

(1) Besucher und Angehörige haben im Zuge von Bestattungsfeierlichkeiten Zutritt zu den Verabschiedungs- und Aufbahrungsräumen der Leichenhallen (im Folgenden „Aussegnungshallen“). Für alle anderen Räumlichkeiten der Aussegnungshallen und des Krematoriums ist der Zutritt untersagt.

(2) Die Benützung der Friedhofseinrichtungen, insbesondere die Räumlichkeiten der Aussegnungshallen hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benutzer und Besucher eintritt.

(3) Die Aufbahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann, so ferne nicht sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten, so ferne ein Mitarbeiter des zuständigen Bestattungsunternehmens bei der Aufbahrung anwesend ist. In solchen Fällen ist der Friedhofsverwaltung eine zumindest vorübergehend konservierende Behandlung der Leiche (bspw. thanatopraktische Behandlung i.S.d. Thanatopraxie-Verordnung BGBl II Nr. 218/2006 idgF) nachzuweisen.

(4) Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.

(5) Die Anzahl der in einer Aufbahrungsräumlichkeit aufstellbaren Kränze und Gebinde richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

(6) Die Verabschiedungs- und Aufbahrungsräume können von allen Bestattungsunternehmen entgeltlich genutzt werden.

(7) Die Verabschiedungs- und Aufbahrungsräume sind in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 14 Trauerfeier

(1) Trauerfeierlichkeiten können sowohl in den Verabschiedungs- und Aufbahrungsräumen, als auch an der Grabstelle stattfinden.

(2) Das Tragen und Führen von versargten Leichen zur Grabstelle obliegt allein den Bestattungsunternehmen. Das Tragen und Führen von eingäscherten Leichen zur Grabstelle obliegt den Bestattungsunternehmen und der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Überbringung der Leichen oder eingäscherten Leichen zur Grabstelle hat aus organisatorischen Gründen grundsätzlich von den Örtlichkeiten der Aussegnungshallen, des Krematoriums oder der Kirchen innerhalb der Friedhöfe zu erfolgen.

Ein Abweichen von dieser Bestimmung ist nur möglich, wenn rechtzeitig vor der Trauerfeier das einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung hergestellt wurde.

(4) Die maximale Dauer von Trauerfeierlichkeiten wird von der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der freien Kapazitäten festgelegt.

(5) Bei Bestattungen kann die Friedhofsglocke geläutet werden.

(6) Aus Sicht der Friedhofsverwaltung können gesetzlich anerkannte Kirchen-, Religions- und Bekenntnisgemeinschaften an den Bestattungs- und Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitwirken. Die jeweilige Vorgangsweise ist jedoch mit den Bestattungsunternehmen im Einzelfall abzuklären.

(7) Feierlichkeiten sind derart abzuhalten, dass die Trauerfeier mit ihren Ritualen mit der öffentlichen Ordnung und mit den guten Sitten vereinbar ist.

(8) Sofern es sich nicht um einen Bestattungs- oder Beisetzungs Vorgang handelt, bedürfen Gedenkfeierlichkeiten von privater Seite oder von Organisationen grundsätzlich der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese ist zeitgerecht vor Durchführung einzuholen.

(9) Soweit bei Trauerfeierlichkeiten Tätigkeiten vorgenommen oder Sachen verwendet werden sollen, die Schäden verursachen können, ist vor deren Verwendung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zustimmung zur Vornahme der Tätigkeiten oder zur Verwendung der Sachen von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen oder zu verweigern. Unabhängig von der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung ist der Auftraggeber von Trauerfeierlichkeiten verpflichtet, allfällige erforderliche behördliche Genehmigungen für die Vornahme von Tätigkeiten oder für die Verwendung von Sachen einzuholen. Für Schäden, die durch die Trauerfeierlichkeiten entste-

hen, haftet der Auftraggeber, insbesondere für Schäden an Nachbargrabstellen.

(10) Der Auftraggeber hat die Stadtgemeinde Salzburg hinsichtlich aller Schadenersatzansprüche aus der Vornahme der Tätigkeiten oder der Verwendung der Sachen schad- und klaglos zu halten; dies auch dann, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 15 Vorbereitungsarbeiten für eine Bestattung

(1) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass nach Auftragserteilung an einen Dienstleistungserbringer (z.B. einen Steinmetz oder Bestatter) die für eine Bestattung vorausgehenden Verrichtungen zeitgerecht durchgeführt werden, um der Friedhofsverwaltung das Ausheben der Grabstelle vor dem Bestattungstermin zu ermöglichen.

(2) Zu den notwendigen Verrichtungen zählen unter anderem das Beseitigen der Pflanzen und aller Gegenstände, insbesondere die Entfernung eines Grabdenkmals, wenn dieses aus Sicherheits- oder Platzgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstelle verbleiben kann.

(3) Grabeinrichtungen, die anlässlich von Graböffnungen vorübergehend abgetragen werden, dürfen nicht im Friedhof zwischengelagert werden.

(4) Wenn der Auftraggeber die Vorbereitungsmaßnahmen nicht rechtzeitig – das heißt mindestens 36 Stunden vor dem Bestattungstermin und eine Stunde vor dem Beisetzungstermin von eingäscherten Leichen - ausführen lässt, wird die Friedhofsverwaltung, ohne vorherige Verständigung des Auftraggebers, auf seine Kosten tätig.

§ 16 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verschließen der Grabstelle obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(2) Zur Durchführung von Graböffnungen und Beisetzung dürfen angrenzende Gräber zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial (auch in Erdcontainer) bzw. von Kränzen und Buketts abgedeckt werden. Der Nutzungsberechtigte hat somit die Lagerung von Aushubmaterial und Grabdeckplatten oder die Aufstellung von Geräten im Rahmen von Bestattungen in benachbarten Grabstellen sowie zur Errichtung von Grabstellen auf angrenzenden Friedhofsflächen zu dulden.

(3) Um die notwendigen Grabungsarbeiten durchführen zu können, können hinderliche Gegenstände, Sträucher oder Bäume bei den Nachbargräbern von der Friedhofsverwaltung gänzlich entfernt oder zurück geschnitten werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Kostenersatz an die Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden kann. Die durch das Öffnen und Schließen des Grabes entfernte oder erforderlichenfalls abgeänderte gärtneri-

sche Ausgestaltung des Grabes wird von der Friedhofsverwaltung nicht ersetzt.

(4) Setzungen im Zuge der Bestattungstätigkeiten (Ausheben der Gräber etc.) an Nachbargrabstellen sind unvermeidbar – diese können auch nach Jahren auftreten. Diesbezügliche Schäden werden von der Friedhofsverwaltung nicht erstattet.

§ 17 Bestimmungen für gemauerte Grabstellen (Grüfte)

(1) Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Innere der gemauerten Grabstelle (im Folgenden „Gruft“), die sog. Sargkammer, ordnungsgemäß instand zu halten. Es ist insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass die Abdeckung dicht, bruch- und einsturz sicher ist, und der Wasserablauf im Gruftinneren wirksam bleibt.

(2) Zusätzlich haben Benutzungsberechtigte einer Arkadengruft für die ordnungsgemäße Erhaltung der inneren Wände, des Plafonds und des Bodenbelages der Arkaden auf eigene Kosten zu sorgen. Eine allfällige Ausschmückung dieser Teile hat der Benutzungsberechtigte, unter Einhaltung der übrigen Vorschriften dieser Friedhofsordnung, auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

(3) Grüfte dürfen nur durch befugte Dienstleistungserbringer (z.B. Steinmetz) und der Friedhofsverwaltung geöffnet bzw. geschlossen werden. Für diese Tätigkeit ist in jedem Einzelfall eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 18 Bestimmungen für Notgrüfte und Urnenaufbewahrung

(1) Notgrüfte sind zur vorübergehenden Aufnahme von Leichen bestimmt,

- a) gegen deren sofortige Bestattung oder Überführung ein Hindernis besteht oder
- b) die wegen notwendiger baulicher Reparaturen in der eigenen Gruft vorübergehend aus derselben entfernt werden müssen.

(2) An einer Notgruft wird kein Benutzungsrecht verliehen. Die Bewilligung zur vorübergehenden Benützung einer Notgruft für die Dauer eines Jahres wird von der Stadtgemeinde Salzburg im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung bei Entrichtung der Notgruftgebühr erteilt. Das Öffnen und Schließen der Notgruft geht zu Lasten des Bewilligungswerbers. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist auf Antrag nach Maßgabe des vorhandenen Platzes möglich.

(3) Wird über die in der Notgruft bestattete Leiche nach Ablauf der Bewilligungsfrist (Abs. 2) nicht endgültig verfügt, so wird die Leiche durch die Friedhofsverwaltung in einem Freigrab bestattet.

(4) Die Beisetzung von eingäscherten Leichen (Urnen) ist in Notgrüften nicht zulässig.

(5) Urnen können, sofern eine Beisetzung vorerst nicht möglich ist, auf die Dauer von maximal zwölf Monaten aufbewahrt werden (siehe § 11 Abs. 12). Wird eine aufbewahrte Urne nach Ablauf der bewilligten Frist nicht bestattet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Bestattung der Urne in einem Urnensammel- oder Freigrab auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

§ 19 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen werden in der Regel in drei Phasen gegliedert.

a) Die Enterdigung (im Folgenden „Exhumierung“)

b) Die Überführung oder Zusammenlegung.

c) Die (neuerliche) Bestattung von Leichen und Leichenresten.

(3) Die Exhumierung von bereits bestatteten Leichen und Leichenresten bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

Exhumierungen von Leichen und Leichenresten sind in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig.

(4) Die Bewilligung zur Exhumierung wird erteilt, wenn keine öffentlichen, insbesondere sanitätspolizeilichen Gründe dies verbieten, das heißt, die Gesundheitsbehörde die Exhumierung als unbedenklich erklärt und die neuerliche Bestattung in einer anderen Grabstelle möglich ist bzw. eingäschert wird.

Exhumierungen von Leichen und Leichenresten sowie eingäscherten Leichen und Leichenresten aus anonymen oder halbanonymen Grabfeldern, sowie aus Freigräbern sind nicht möglich.

(5) In gemauerte Grabstellen (Grüften) können Leichen und Leichenreste nach der Exhumierung entweder überführt oder zusammengelegt werden.

(6) Die Bestimmungen der Überführung einer Leiche sind im Sbg-LBG geregelt.

(7) Alle Umbettungen erfolgen - abgesehen von den behördlich angeordneten Umbettungen - nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist vom Inhaber des Benutzungsrechtes zu stellen. Bei Streitfällen zwischen den Parteien wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

(8) Sämtliche Umbettungen werden federführend von der Friedhofsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Leichen und Leichenreste werden aus hygienischen Gründen nicht in den Monaten Mai bis inkl. September umgebettet.

(9) Die Teilnahme an einer Umbettung ist nur den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung bzw. deren beauftragten Unternehmen, der zuständigen Bestattungsunternehmen und Behörden gestattet.

(10) Ausgegrabene Leichen und Leichenreste sind entweder unverzüglich wieder beizusetzen oder einer Kremation zuzuführen, und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen. Leere Särge und Metalleinsätze, die bei Exhumierungen anfallen, werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Auftraggebers entsorgt.

(11) Der Ablauf des Benutzungsrechts und der Mindestruhefrist wird durch eine Umbettung weder unterbrochen, noch gehemmt.

IV. Abschnitt **Benutzungsrecht an einer Grabstelle**

§ 20 Erwerb und Erneuerung von Benutzungsrechten und -pflichten

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Stadt Salzburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.

(2) Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenresten oder auf Beisetzung von eingeäscherten Leichen (Urnen), sowie das Recht im Rahmen der Vorgaben über die Art der Gestaltung der Grabstelle zu entscheiden.

Es begründet die Pflicht, diese Friedhofsordnung einzuhalten und alle in ihr festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die Grabstelle instand zu halten, das heißt für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen.

Der Benutzungsberechtigte ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch seine Grabstelle und durch seine Maßnahmen an der Grabstelle keine Schäden entstehen, vor allem auch, dass keine Personen gefährdet oder verletzt werden. Der Benutzungsberechtigte hat die Kennzeichnung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung zu dulden, wenn diese zur Benachrichtigung des Benutzungsberechtigten, zur ordnungsgemäßen Verwaltung oder zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendig ist.

(3) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Ein Benutzungsrecht wird aufgrund schriftlichen Antrags an eine natürliche oder juristische Person verliehen. Es wird durch Verwaltungsakt (Bescheid) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. (siehe Sbg-LBG)

(4) Schon bei der Verleihung des Benutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seine NachfolgerInnen im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Verfügung übertragen, die erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(5) Die Vergabe bzw. der Erwerb des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle erfolgt:

a) anlässlich eines Todesfalles,

b) zu Lebzeiten nach Maßgabe der zur Vergabe verfügbaren Grabstellen (Vorsorgegrab). Die Nichtaufstellung eines Grabdenkmales innerhalb eines Jahres kann den Entzug des Benutzungsrechtes zur Folge haben.

c) bei Übertragung eines Benutzungsrechtes

(6) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre erneuert werden. Das Benutzungsrecht für jede Grabstelle wird in das Friedhofsinformationssystem eingetragen.

(7) Von der Friedhofsverwaltung werden bei den Erdgrabstellen die Nutzungsfläche, bei den Grüften und Urnennischen zusätzlich die baulichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

(8) Das Benutzungsrecht erlischt ua. nach Zeitablauf. Im Fall der Erneuerungsmöglichkeit nach Abs. 9 wird dem Benutzungsberechtigten rechtzeitig ein Zahlschein übermittelt. Mit der zeitgerechten Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages wird das Benutzungsrecht entsprechend verlängert.

(9) Voraussetzung für die Erneuerung ist ein baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßer Zustand der betreffenden Grabstelle in Bezug auf Wartung, Erhaltung und Grabpflege, bzw. dass die Grabstellenausgestaltung den bestehenden Bestimmungen entspricht. Ein Anspruch auf Erneuerung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

(10) Erhaltenswürdige Grabstellen, deren Grabgegenstände sich somit im Eigentum der Friedhofsverwaltung (Stadtgemeinde Salzburg) befinden, werden als sogenannte „Erhaltungsgräber“ (siehe Begriffsbestimmungen) vorerst ohne Grabstellengebühr an Benutzungsberechtigte vergeben. Ab dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne ist eine Grabstellengebühr zu entrichten.

Auflage ist, die Grabstelle - insbesondere das Grabdenkmal - zu sanieren und entsprechend den Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu erhalten.

(11) Die Stadtgemeinde Salzburg übernimmt die Anlage und Erhaltung von jenen Grabstellen, die den Status einer Ehrengrabstelle zuerkannt haben.

(12) Jede Änderung der Anschrift des Inhabers des Benutzungsrechtes ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Gibt der Benutzungsberechtigte solche Änderungen nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Friedhofsverwaltung als zugegangen, wenn sie an die letzte der Friedhofsverwaltung bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

§ 21 Verlängerung von Benutzungsrechten zwecks Einhaltung der Mindestruhefrist

(1) Im Falle jeder weiteren Bestattung muss das Benutzungsrecht an Erd- und Aschengrabstellen derart verlängert werden, dass die entsprechende Mindestruhefrist gewährleistet ist. Dabei wird ein Antrag des Auftraggebers bei gleichzeitiger Entrichtung der Grabstellengebühr gestellt (siehe auch Sbg-LBG). Als Antrag wird der Bestattungsauftrag durch den Auftraggeber an einen Dienstleistungserbringer (idR. Bestattungsunternehmen) anerkannt.

(2) Durch die Bezahlung der Grabstellengebühr tritt keine Änderung der benutzungsberechtigten Person ein.

§ 22 Übertragung von Benutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Erwerber zulässig.

Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gebiet der Stadtgemeinde Salzburg wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. (siehe Sbg-LBG)

Die Zustimmung an andere Personen kann erteilt werden, wenn die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der freien Grabstellen eine Neuverleihung für zulässig erachtet. Eine Übertragung ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung hat keine rechtliche Wirkung.

(2) Im Fall des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen schriftlichen Verfügung des vorherigen Benutzungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. (siehe Sbg-LBG)

(3) Sollte keine Einigung der Erben zustande kommen, wird das Benutzungsrecht nach der tatsächlichen Erbfolge übertragen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen.

Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägte) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des Rechtsnachfolgers im Benutzungsrecht. Unter gleich nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei derjeni-

ge als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde, in der sich die Bestattungsanlage befindet, seinen Wohnsitz hat, unter mehreren hiernach Berufenen der Älteste. (siehe Sbg-LBG)

(4) Kann der Nachweis der Rechtsnachfolge durch entsprechende Urkunden mit vertretbarem Aufwand nicht erbracht werden, hat der Erbe eine eidesstattliche schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er der rechtmäßige Erbe des Benutzungsberechtigten als Partei des Benutzungsrechtes an der Grabstelle ist. Die schriftliche Erklärung hat alle für die Rechtsnachfolge nötigen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig zu enthalten. Weiters hat der Erbe die schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die Stadt Salzburg hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos halten wird, falls seine Erklärung unrichtig ist.

(5) Bei Grabstellen, an denen nach einer Bestattung niemand das Benutzungsrecht nach Abs. 1 übernimmt, wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung eingeebnet. Die Grabstelle bleibt auf Dauer der Mindestruhefrist für eine neuerliche Beisetzung gesperrt. Eine weitere Bestattung in dieser Grabstelle ist nur gegen vollständigen Kostenersatz und unter Übernahme eines neuen Benutzungsrechtes möglich.

§ 23 Beendigung von Benutzungsrechten

(1) Das Benutzungsrecht endet:

a) durch Zeitablauf

b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht

c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes oder von Teilbereichen

d) durch schriftlichen Verzicht. (siehe Sbg-LBG)

Der Benutzungsberechtigte kann während der Mindestruhefrist nicht auf das Benutzungsrecht verzichten.

(2) Die gemäß Abs. 1 lit. a im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte werden jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen verlaublich. (Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass durchgeführte Verlängerungen auf Grund der eingelangten Zahlung der Benutzungsrechtsgebühr an diesem Anschlag nicht gesondert ausgewiesen werden.)

Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes schriftlich benachrichtigt.

Auf die Verlautbarung an der Kundmachungstafel des Friedhofes wird überdies durch Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg hingewiesen.

(3) Wird das Benutzungsrecht an einer Gruft vorzeitig aufgelöst, müssen die dort bestatteten Leichen und Leichenreste exhumiert und auf Kosten des Benutzungsberechtigten der Einäscherung zugeführt, und anschließend in einem Freigrab beigesetzt werden. Bei unentgeltlicher (auch vorzeitiger) Überlassung der Gruftanlage an die Friedhofsverwaltung fallen keine diesbezüglichen Räumungskosten an. Es werden von der Friedhofsverwaltung jedoch nur jene Gruftanlagen übernommen, die von der Friedhofsverwaltung als „erhaltenswürdig“ eingestuft wurden. Sofern jedoch die Angehörigen eine Exhumierung der Leichen beantragen oder etwas anderes bestimmen, sind diese Kosten vom Benutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht gemäß Abs. 1 lit. b ist die Friedhofsverwaltung befugt, den Benutzern nicht ordnungsgemäß erhaltener, gewarteter und gepflegter Grabstellen das Benutzungsrecht nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist wird das Benutzungsrecht mittels Bescheid entzogen. Die Grabstelle wird eingeebnet.

(5) Das Benutzungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren für ein Benutzungsrecht, ausgenommen davon ist Abs. 1 lit. d, hier gelten die Bestimmungen der geltenden Friedhofsgebührenordnung.

(6) Auf das Benutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an teilbelegten Grabstellen erst nach Ablauf der Mindestruhefristen (siehe § 12) verzichtet werden. Ein Verzicht bei Doppelgrabstellen ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann eine schriftliche Verzichtserklärung des Benutzungsberechtigten nur dann zur Kenntnis nehmen, wenn die zehnjährige Mindestruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder eingeäscherten Leiche bereits abgelaufen ist.

Eine allfällige Rückerstattung von Friedhofsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung.

(8) Im Falle des vorzeitigen Verzichtes nach Abs. 7 auf ein Benutzungsrecht einer Grabstelle kann eine Enterdigung der bestatteten Leichen und Leichenreste sowie Urnen auf Kosten und Auftrag des Benutzungsberechtigten erfolgen.

(9) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Ersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 24 Abs. 1 genannten Frist einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

§ 24 Säumnisfolgen

(1) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichen und Leichenreste sowie Urnen, so ferne sie der bisher Benutzungsrechte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden. (siehe auch Sbg-LBG)

(2) Grabdenkmäler (z.B. Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grabsteine), Gruftaufbauten und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen.

(3) Die Stadtgemeinde Salzburg kann Gegenstände, die nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist entfernt werden, auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen.

Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Stadtgemeinde Salzburg an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Stadtgemeinde Salzburg. (siehe auch Salzburger Leichen und Bestattungsgesetz idgF)

V. Abschnitt Grabstellen

§ 25 Arten von Grabstellen

(1) Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabstellen auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden.

(2) Jeder städtische Friedhof ist in Grabfelder (Gruppen) eingeteilt. Innerhalb dieser Grabfelder befinden sich folgende Arten von Grabstellen.

1. Erdgräber (§ 26)

2. gemauerte Grabstellen (Grüfte) (§ 27)

3. Aschengrabstellen (§ 28)

4. Freigräber (§ 29)

(3) Die Arten von Grabstellen werden in Gräberordnungen je nach Ausmaß und Lage eingeteilt (siehe Anhang).

§ 26 Erdgräber

(1) Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstellen, die für die Beisetzung von Leichen und Leichenteilen sowie (zusätzlichen) Urnen bestimmt sind. In Erdgräbern (Einfach- oder Doppelgräber) dürfen maximal 6 Urnen beigesetzt werden. Die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehende Platz müssen berücksichtigt werden. Bereits beigesetzte Urnen können, auf Grund einer neuer-

lichen Erdbestattung, nicht mehr entnommen werden.

Bei der Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen ist die Beisetzung nach 10 Jahren auf derselben Stelle wieder möglich. In diesen Gräbern ist die Verwendung von Urnenschächten nicht zugelassen.

Sie werden eingeteilt in:

- a) Familiengräber (Einfach-, Doppelt- oder Mehrfachfamiliengräber)
- b) Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen
- c) Ehrengräber

(2) Familiengräber:

In einem einfachen Familiengrab können bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist zwei Erdbestattungen innerhalb von 10 Jahren erfolgen.

Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab zusammengeschlossen, so entsteht ein Doppelt- bzw. Mehrfachfamiliengrab.

Je nach ihren Ausmaßen bzw. ihrer örtlichen Lage werden Familiengräber 1., 2. und 3. Ordnung unterschieden.

Eck-, Wand- und Mustergräber werden ebenfalls zu den Familiengräbern gezählt:

Eckgräber sind Familiengräber, welche an den Ecken der Grabfelder angelegt sind.

Wandgräber sind Familiengräber, welche entlang von Mauern oder Hecken angelegt sind.

Mustergräber sind Familiengräber, die in besonderen, von der Stadtgemeinde Salzburg zur Verfügung gestellten Gruppen angelegt sind und bei denen eine besondere gärtnerische und bildhauerische Gestaltung gefordert ist.

Sondergräber sind Familiengräber, die hinsichtlich der Anlage nicht den Anforderungen des § 32 Bestimmungen zu Grabdenkmälern, § 36 Bestimmungen zu Grabeinfassungen und -abdeckungen und den vorgeschriebenen Größen der Grabdenkmäler im Anhang entsprechen müssen. Sondergräber werden von der Friedhofsverwaltung zu Sondergruppen zusammengefasst und somit extra ausgewiesen.

Die Ausmaße der Familiengräber werden im Anhang tabellarisch dargestellt.

(3) Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen: Gemeinschaftsgrabstellen sind in sich geschlossene Grabanlagen mit zum Beispiel einem gemeinsamen Grabdenkmal, auch ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Gräber. Die Pflege und Gestaltung der Anlage obliegt der Friedhofsverwaltung.

(4) Ehrengräber:

Die Stadtgemeinde Salzburg kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, im Todesfall eine Ehrengrabstelle zuerkennen. Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstellen obliegt ausschließlich der Stadtgemeinde Salzburg.

§ 27 Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

Grüfte sind ausgemauerte Grabstellen, die für die Beisetzung von Leichen und Leichenteilen sowie Urnen bestimmt sind.

Das Grab- und Bepflanzungsausmaß ist den örtlichen Verhältnissen angepasst.

Sie werden eingeteilt in:

- a) Wandgrüfte
- b) Arkadengrüfte
- c) Grüfte auf freiem Feld
- d) Eckgrüfte
- e) Gemeinschaftsgruftanlage
- f) Notgrüfte

§ 28 Aschengrabstellen

(1) Aschengrabstellen (Urnengräber) sind Grabstellen, die ausschließlich zur Beisetzung von Asche bestimmt sind. Die Verwendung von Urnen aus biologisch abbaubarem Material wird - ausgenommen bei Urnennischen und Urnensäulen - empfohlen. Da sich die Urnen zersetzen, ist die spätere Entnahme nicht mehr möglich. Bei der Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen ist die Beisetzung nach 10 Jahren auf derselben Stelle wieder möglich.

Sie werden eingeteilt in:

- a) Einfache, doppelte und mehrfache Aschengrabstellen
- b) Urnenwandgräber
- c) Urnennischen
- d) Urnensäulen
- e) Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen
- f) Naturbestattungsanlagen

(2) Aschengrabstellen:

Diese dienen zur Aufnahme von bis zu 4 Urnen.

Die Ausmaße der Aschengrabstellen werden im Anhang tabellarisch dargestellt. Die Verwendung von Urnenschächten ist nicht zugelassen.

Sonderaschengrabstellen sind Aschengrabstellen, die hinsichtlich der Anlage nicht den Anforderungen des § 32 Bestimmungen zu Grabdenkmälern, § 36 Bestimmungen zu Grabeinfassungen und -abdeckungen und den vorgeschriebenen Größen der Grabdenkmäler im Anhang entsprechen müssen. Sonderaschengrabstellen werden von der Friedhofsverwaltung zu Sondergruppen zusammengefasst und somit extra ausgewiesen.

(3) Urnenwandgräber: Dabei handelt es sich um Aschengrabstellen entlang von Einfriedungen (idR. Friedhofsmauern).

(4) Urnennischenanlage: Sie dienen zur Aufnahme von höchstens 2 bzw. 4 Urnen (Zweier- und Vierernischen) in Urnenbehältnissen.

(5) Urnensäulenanlage: Sie dienen zur Aufnahme von bis zu 5 Urnen in Urnenbehältnissen.

(6) Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen: Es handelt sich dabei um in sich geschlossene Grabanlagen mit zum Beispiel einem gemeinsamen zentralen Grabdenkmal, auch ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Gräber.

Hier ist die Verwendung von Urnen aus biologisch abbaubarem Material vorgeschrieben.

(7) Naturbestattungsanlagen: Hier wird die Asche der eingeäscherten Leiche in eine dafür vorgesehene (Rasen-) Fläche eingebracht bzw. eingestreut. (siehe dazu § 21a Sbg-LBG)

(8) Die Pflege und Gestaltung der Gemeinschaftsflächen der in Absatz 4 bis 7 beschriebenen Anlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 29 Freigräber

Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benutzungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen. Die Pflege und Gestaltung der Anlage obliegt der Friedhofsverwaltung.

VI. Abschnitt Gestaltungsvorschriften

§ 30 Allgemeine Gestaltungshinweise

(1) Der Inhaber des Benutzungsrechtes hat das Recht und die Verpflichtung, im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofsordnung über die Gestaltung und Pflege der Grabstellen zu entscheiden.

(2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(3) Die Ausgestaltung von allen nicht in dieser Friedhofsordnung definierten Grabstellen wird von der Friedhofsverwaltung anlässlich der Vergabe der Grabstellen festgelegt.

§ 31 Bestimmungen zum Genehmigungsverfahren

(1) Die Errichtung, Wiederverwendung und jede Veränderung eines Grabdenkmals einschließlich Grabeinfassung und aller sonstigen baulichen Anlagen – ausgenommen die provisorischen Grabdenkmäler (Begräbniskreuze) nach § 32 Abs. 3 – bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Die über die gärtnerische Ausschmückung hinausgehende Ausstattung der Grabstellen wie auch jede Abänderung daran, sowie die Ausschmückung von Arkadengrüften bedarf ebenfalls der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist vom Inhaber des Benutzungsrechtes zu stellen. Die Genehmigung muss vor der Errichtung oder Veränderung eingeholt werden.

(2) Reparaturen an bestehenden Grabstellen, so fern dadurch keine Veränderung der ursprünglich genehmigten Inhalte der beantragten Grabanlage nach Absatz 3 eintritt, sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

(3) Der Antrag ist vom Benutzungsberechtigten und von einem Dienstleistungserbringer als befugter Fachunternehmer (z.B. Steinmetz) zu unterfertigen. Der genehmigte Antrag darf nicht an einen anderen Dienstleistungserbringer weitergegeben werden – es ist ein neuerlicher Antrag zu stellen.

Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Friedhofes, Art der Grabstelle mit Gruppenbezeichnung, Anzahl der Grabstellen (Einzel- oder Doppelgrab), Inhaber des Benutzungsrechtes, Name und Sterbetag des Beigesetzten
- b) Material und Bearbeitung des Grabdenkmals
- c) Angabe von Lage und Material der Ornamente und Symbole
- d) Beschreibung der Fundamentierung (z.B. Tief- oder Plattenfundament), Einfassung und Sockel
- e) Angabe der Abmessungen

Dem Antrag ist ein Grabdenkmalentwurf im Maßstab 1 : 10 beizufügen.

Dieser Entwurf (Plandarstellung) muss enthalten:

- a) Eindeutige Darstellung des Grabdenkmales mit Angabe aller Maße.
- b) Anordnung und Form der Schrift, Ornamente und Symbole

Reichen diese Angaben zur Beurteilung nicht aus, können Zeichnungen in größerem Maßstab (Ausführungszeichnungen), die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5, Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung verlangt werden.

Der Antrag hat eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der österreichischen Rechtsnormen zu enthalten.

Der Antrag soll mit dem vorgefertigten Antragsformular gestellt werden. Dieses liegt in der Friedhofsverwaltung auf bzw. steht auf der Internetseite der Stadt Salzburg als Download zur Verfügung.

(4) Die Friedhofsverwaltung entscheidet nach Einlangen des Antrages. Liegen Gründe für eine Versagung nicht vor, so wird die Genehmigung innerhalb eines Monats erteilt.

(5) Die Friedhofsverwaltung hat sich bei der gestalterischen Begutachtung bei der Errichtung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen und Gruftanlagen, sowie die Ausschmückung von Arkadengrüften eines Grabdenkmal-sachverständigen zu bedienen.

(6) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

(7) Die Genehmigung wird versagt, wenn den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den dieser Friedhofsordnung, nicht entsprochen wird.

(8) Vor schriftlicher Erteilung der Genehmigung darf mit den genehmigungspflichtigen Maßnahmen nicht begonnen werden.

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist sowohl der Benutzungsberechtigte als auch der Dienstleistungserbringer (z.B. Steinmetz) verantwortlich.

(9) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabdenkmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach erteilter Genehmigung errichtet worden ist.

(10) Bei Verstoß gegen die erteilte Genehmigung wird diese widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines aufgestellten Grabdenkmals oder der baulichen Anlage angeordnet. Wird dieser Anordnung binnen einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Frist nicht nachgekommen, so wird eine Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzungsberechtigten vorgenommen, und es kann zusätzlich eine Strafe lt. den Strafbestimmungen gemäß § 49 verhängt werden.

§ 32 Bestimmungen zu Grabdenkmälern

(1) Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt und Proportion, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild, insbesondere auch in die unmittelbare Umgebung der Grabstelle, und in die äußere Erscheinung der betreffenden Grabstelle harmonisch einfügen. Jede Grabstelle ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Es ist Rücksicht auf charakteristische Gräberfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabdenkmale zu nehmen.

(2) Jede Erdgrabstelle oder Gruft muss nach einer Beisetzung oder erfolgtem Neuerwerb des Benutzungsrechtes ehest möglich, längstens jedoch innerhalb eines Jahres vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal sowie einer Grabeinfassung versehen werden.

(3) Der Benutzungsberechtigte kann ein Provisorium aus Holz (Begräbniskreuz) als vorläufigen Ersatz für ein Grabdenkmal aufstellen. Dieses ist ehest möglich, jedoch spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung zu entfernen und durch ein dauerhaftes Grabdenkmal zu ersetzen. Begräbniskreuze gelten nicht als Grabdenkmäler.

(4) Bei Grabstellen für Urnenbeisetzungen – ausgenom-

men Urnennischen, sowie Arkadenurnengräber § 41 Abs.1 lit. a) und Reihurnengräber § 41 Abs. 1 lit. b) des Sebastiansfriedhofes – ist bereits vor der Beisetzung ein Grabdenkmal zu errichten. Bei Neuerwerb einer Grabstelle für Urnenbeisetzungen als Vorsorgegrab ist ein Grabdenkmal innerhalb eines Jahres zu errichten. Ist dies in bestimmten Fällen nicht möglich, so hat der Benutzungsberechtigte noch vor der Urnenbeisetzung das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

(5) Bei Urnennischen sind bereits vorhandene Verschlussplatten zu verwenden. Neue Verschlussplatten müssen dem Gesamtbild der Urnenwand entsprechen. Bei der Herstellung von Verschlussplatten von Sarg- und Urnenwandnischen sind die Vorgaben der Friedhofsverwaltung einzuhalten.

(6) Für jede Grabstelle ist nur ein Grabdenkmal zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Grabdenkmäler genehmigen, wenn das Gesamtbild der Grabstelle samt Umfeld nicht gestört wird und auch eine zukünftige Beisetzung möglich ist.

(7) Auf Erdgräbern dürfen in historischen Friedhofsteilen höchstens zwei, in neuen Friedhofsteilen keine separaten Urnenbehältnisse auf der Grabstelle bzw. dem Grabdenkmal aufgestellt werden.

(8) Blumenbehälter dürfen am Grabdenkmal nur dann aufgestellt werden, wenn sie am Grabdenkmal derart befestigt sind, dass ein Umstürzen oder Herabfallen verhindert wird

(9) Die Grabdenkmäler dürfen ausschließlich aus den Materialien:

a) Naturstein: Aus unterschiedlichen Gründen (Ressourcenverbrauch bei Transport, Kinderarbeit etc.) wird die Verwendung von heimischen bzw. europäischen Natursteinen eingemahnt.

b) Auf Familiengräbern 3. Ordnung und auf Aschengrabstellen 3. Ordnung dürfen auch Grabdenkmäler aus Betonwerkstein aufgestellt werden.

c) In Friedhofsteilen mit naturnahem und/oder zeitgemäßem Charakter (siehe § 6 Abs. 5) das Material Holz, jedoch keine Werkstoffplatten. Dabei darf der Holzanteil 2/3 der Vorderfläche (Kernstück + Sockel) nicht überschreiten – der Rest ist ausschließlich mit Naturstein auszuführen.

d) Eisen wie Schmiedeeisen oder Stahl

e) Bronze

f) Kupfer oder

g) In Friedhofsteilen mit naturnahem und/oder zeitgemäßem Charakter (siehe § 6 Abs. 5) das Material Glas mit folgender Einschränkung. Der Glasanteil darf 2/3 der Vorderfläche (Kernstück + Sockel) nicht überschreiten – der Rest ist ausschließlich mit Naturstein auszuführen. Bei Verwendung des Werkstoffes Glas ist nur bruchsisches Glas zulässig. Die Gläser dürfen lediglich mit einer dezenten Farbgebung versehen werden.

Bei den Metallen sind Legierungen zugelassen.
Die Grabdenkmäler müssen materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchstark sein.

(10) In Friedhofsteilen mit historischem Charakter (siehe § 6 Abs. 5) müssen bei allen Grabdenkmälern auf Grabstellen der 1. und 2. Ordnung, Muster-, Eck- und Wandgräber sowie Grüfte mindestens 1/3 der Vorderfläche des Grabsteines handwerklich bearbeitet sein. Hier ist jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff erlaubt. Das Material Glas ist nicht erlaubt, außer bei Grabstellen III. Ordnung, dabei darf jedoch der Glasanteil 2/3 der Vorderfläche (Kernstück + Sockel) nicht überschritten werden.

(11) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabdenkmäler sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Es dürfen Grabdenkmäler auf einen Sockel gestellt werden.

Folgende Sockelmaße dürfen bei jenen Grabstellen, die sich auf „Friedhofsteilen mit naturnahem und/oder zeitgemäßem Charakter“ (siehe § 6 Abs. 5) befinden, sowie bei allen Grabstellen 3. Ordnung nicht überschritten werden:

- Höhe 15 cm
- die vorgegebene Nutzungsflächenbreite
- Tiefe 30 cm

b) Der Sockel muss mit der kopfseitigen Grabflächenbegrenzung fluchtbündig errichtet werden.

c) Grabdenkmäler aus Metall oder Holz müssen auf einen Sockel aus Stein (Naturstein bzw. Betonstein in 3. Ordnung) gestellt werden.

d) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und nicht aufdringlich groß gestaltet sein. Die Schrift ist dem Charakter des Grabdenkmales, insbesondere in ihren Größenverhältnissen den Proportionen desselben, sorgfältig anzupassen. Inschriften dürfen weder den strafrechtlichen Bestimmungen noch der Würde eines Friedhofes widersprechen und keine herabwürdigenden, rassistischen, diskriminierenden oder sexistischen Inhalte aufweisen sowie auf verbotene Vereinigungen hinweisen.

e) Anstriche an Steinen sind unzulässig. Ausgenommen

sind Steinimprägnierungen, die in der Denkmalpflege Anwendung finden.

(12) Sämtliche elektrische Installationen an Grabstellen, insbesondere an Grabdenkmälern sind nicht erlaubt.

(13) Die Firmenbezeichnung des Ausführenden ist bei jedem Grabdenkmal auf der rechten Seitenfläche in etwa 30 cm über Erdniveau in dauerhafter, gut lesbarer und unauffälliger Weise ersichtlich zu machen.

(14) Ausnahmen von den im Absatz 2 bis 12 angeführten Bestimmungen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn sich das Grabdenkmal auf die Gestaltung des Friedhofes, auch in seinen einzelnen Teilen, nicht negativ auswirkt.

§ 33 Bestimmungen zur Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit von Grabdenkmälern

(1) Sämtliche Grabkreuze, Grabdenkmäler, Gedenksteine und sonstige bauliche Grabausgestaltungen müssen standsicher aufgestellt und dauerhaft gegen Verschieben und Kippen gesichert werden.

(2) Der technisch einwandfreie Zustand der Grabausstattung sowie die Verkehrssicherheit müssen auf Dauer gewährleistet sein.

(3) Die Herstellung von Fundamenten jeglicher Art, die Aufstellung der Grabdenkmäler und der Grabausstattungen darf nur durch fachlich geeignete Dienstleistungserbringer (z.B. Steinmetz) erfolgen. Diese haben den Stand der Technik, jedoch insbesondere die ON-Regel 27214 – „Errichtung und Prüfung von Grabanlagen“ idGF zu befolgen.

(4) Bei Familiengräbern und Aschengrabstellen 1. und 2. Ordnung, Muster-, Wand- und Eckgräber inkl. Grüfte müssen Grabdenkmäler auf einem festen Fundament, das mindestens 80 cm unter Niveau reicht, zur Aufstellung gebracht werden.

(5) Bei Familiengräbern und Aschengrabstellen 3. Ordnung dürfen Grabdenkmäler nur auf Überlegerplatten, die nicht über dem Niveau der anstehenden Erdoberfläche reichen, aufgestellt werden.

(6) Fundamente (Tiefen- und Plattenfundamente) dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein. Einzelfundamente für Grabdenkmäler dürfen seitlich nicht über die Grabstellenfläche hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist 15 cm unter dem Niveau der anstehenden Erdoberfläche ein Fundamentvorsprung von 10 cm zulässig.

(7) Die Grabdenkmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (ON-Regel 27214) zu fundamentieren und so zu befesti-

gen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sockel, Grabdenkmäler, Einfassung und Fundament sind miteinander derart zu verbinden, dass die Standfestigkeit lt. ON-Regel 27214 gegeben ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(8) Grabdeckplatten auf Grabstellen müssen grundsätzlich hinsichtlich der Tragfähigkeit den in der ÖNORM EN 124 idgF. festgelegten Anforderungen an Abdeckungen und Aufsätzen auf Verkehrsflächen der Klasse A15 entsprechen. Grabdeckplatten müssen auf den beiden Längsseiten sowie auf der Fußseite jeweils mindestens 4 cm breit aufliegen. Nach dem Auflegen der Grabdeckplatten sind alle Fugen vollständig zu verschließen.

(9) Der Inhaber des Benutzungsrechtes hat die Grabstelle und die sonstigen baulichen Anlagen stets in sicherem Zustand zu halten (Verkehrssicherungspflicht). Er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabdenkmälern, sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen hiervon gefährdet ist. Augenscheinlich sichtbare Senkungen des Grabsteinfundamentes und die daraus folgende gefährdende Neigung des Grabdenkmales sind umgehend vom Benutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu beheben. Der Verantwortliche ist der Stadtgemeinde Salzburg oder Dritten für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabdenkmälern oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Bei Zerstörung oder Beschädigung von Grabdenkmälern und sonstiger baulicher Anlagen durch höhere Gewalt oder durch fremde Hand ist die Stadtgemeinde Salzburg nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet.

(10) Für die Überprüfung der Sicherheit einer Grabstelle und der sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Standsicherheit des Grabdenkmals ist ausschließlich der Benutzungsberechtigte verantwortlich. Die Überprüfung hat regelmäßig gemäß dem geltenden technischen Regelwerk ON-Regel 27214 – ‚Errichtung und Prüfung von Grabanlagen‘ idgF. zu erfolgen. Allenfalls kann ein Wartungsvertrag mit einem Dienstleistungserbringer (idR. Steinmetzbetrieb) abgeschlossen werden.

(11) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet den Benutzungsberechtigten zur Überprüfung gesondert aufzufordern oder über die erfolgten Prüfungen des Benutzungsberechtigten Aufzeichnung zu führen.

(12) Die Friedhofsverwaltung ist jedenfalls berechtigt jederzeit einen Nachweis über die Standfestigkeit zu verlangen. In diesem Falle wird der Benutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert, ein Prüfprotokoll nach ON-Regel 27214 bzw. eine entsprechende Bestätigung eines geeigneten Dienstleistungserbringers (idR. Steinmetzbetrieb) vorzulegen.

(13) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der für die Sicherheit der Anlage Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabdenkmälern, Absperrungen) treffen. Wird nach einer Sicherungsmaßnahme trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung kein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabdenkmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der verkehrssichere Zustand ist ehest möglich durch den Benutzungsberechtigten wieder herzustellen.

§ 34 Bestimmungen zur Entfernung und Beseitigung von Grabdenkmälern

(1) Werden Grabdenkmäler und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder abweichend einer solchen aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, so müssen diese wieder entfernt werden. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabdenkmäler und baulichen Anlagen nach der Benachrichtigung der Benutzungsberechtigten bzw. deren Vertreter im Benutzungsrecht auf deren Kosten entfernen lassen.

(2) Grabdenkmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Mindestruhefrist nur im Zuge von Instandsetzungsmaßnahmen oder Beerdigungen entfernt werden.

(3) Jede endgültige Entfernung eines Grabdenkmals während der Dauer des Benutzungsrechtes ist lediglich im Zuge einer Grabauflösung möglich und somit der Friedhofsverwaltung entsprechend anzuzeigen.

(4) Im Falle der Beendigung des Benutzungsrechtes nach § 23 Abs. 1 hat der Benutzungsberechtigte die Grabdenkmäler oder sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten entfernen zu lassen.

Bei erhaltenswürdigen Grabstellen (siehe § 35) kann die Entfernung der Grabdenkmäler oder sonstigen baulichen Anlagen entfallen.

Bis zum endgültigen Entfernen haftet der ehemalige Benutzungsberechtigte der Grabstelle für das Grabdenkmal oder sonstige bauliche Anlagen.

(5) Erhaltenswürdige Grabdenkmäler und bauliche Anlagen nach § 35 sollen nicht entfernt werden. Daher hat bei derartigen Anlagen der Benutzungsberechtigte bei Beendigung des Benutzungsrechtes nach § 23 Abs. 1 bezüglich der weiteren Vorgangsweise nach § 35 das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

(6) Sollte der Benutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Entfernung der Grabdenkmäler oder sonstigen baulichen Anlagen nicht nachkommen, werden diese auf Kosten des Benutzungsberechtigten entfernt

und einer dreijährigen Lagerung zugeführt. Danach verfallen Sie zugunsten der Stadt Salzburg. (siehe Sbg-LBG)

§ 35 Bestimmungen zu erhaltenswürdigen Grabstellen

(1) Grabstellen, insbesondere Grabdenkmäler und -anlagen von historischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder volkskundlicher Bedeutung werden von der Friedhofsverwaltung als geschützte Grabdenkmäler kategorisiert und sind somit erhaltenswürdig.

(2) Erhaltenswürdige Grabstellen sollen nicht ohne Einvernehmen der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Jede Veränderung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Nach Beendigung des Benutzungsrechtes nach § 23 Abs. 1 können erhaltenswürdige Grabdenkmäler nach § 35 des Sbg-LBG mit dem schriftlichen Einverständnis des Benutzungsberechtigten (Verzichtserklärung) von der Stadtgemeinde Salzburg übernommen werden, und stehen dann im Eigentum der Stadt Salzburg.

Für diese Grabstellen legt die Friedhofsverwaltung für die Weiternutzung Erhaltungspflichten zur Bewahrung dieser erhaltenswürdigen Gräber fest. Diese Grabstellen werden als sog. ‚Erhaltungsgräber‘ wieder an Benutzungsberechtigte vergeben (siehe dazu die Bestimmungen zu den Erhaltungsgräbern unter § 20 Abs. 10).

§ 36 Bestimmungen zu Grabeinfassungen und -abdeckungen

(1) Bei Grabstellen auf „Friedhofsteilen mit historischem Charakter“ (siehe § 6 Abs. 5) ist als Material für die Einfassung und Abdeckung ausschließlich Naturstein oder Betonwerkstein zulässig.

Lose Steine als Grabeinfassung sind gestattet, wenn sie entsprechend groß und gegen Wegrollen gesichert sind.

In „Friedhofsteilen mit naturnahen und/oder zeitgemäßen Charakter“ sind Kunst- und Natursteineinfassungen und Kunst- und Natursteinabdeckungen nicht zulässig.

Hier hat die Bepflanzungsfläche mit Pflanzen (ausgenommen Gräser) begrenzt bzw. eingefasst zu werden. Die Höhe dieser Pflanzen darf am Rand dieser Bepflanzungsfläche 30 cm nicht überschreiten (siehe dazu auch § 37 Abs. 9).

(2) Nach Erdbestattungen kann vorübergehend eine Holzeinfassung bis zur definitiven Aufstellung einer Grabeinfassung nach § 32 Abs. 2 verwendet werden.

Grabeinfassungen sind, wenn auch nur vorübergehend, aus Kunststoff, Metall und ähnlichen Materialien (Holzzäune, Eisengitter etc.) nicht zugelassen.

Betonwerkstein, das ist ein an der Oberfläche handwerklich bearbeitetes Gemisch aus Zement und Natursteinkörnung, darf nur bei Familiengräbern 3. Ordnung und bei Aschengrabstellen 3. Ordnung verwendet werden.

(3) Die Stärke bzw. Breite der Einfassung darf in der 1. und 2. Ordnung höchstens 20 cm und in der 3. Ordnung

höchstens 15 cm betragen. Die Höhe der Einfassung darf in der 1. und 2. Ordnung höchstens 25 cm und in der 3. Ordnung höchstens 15 cm über anstehendem Bodenniveau betragen.

(4) Der rückwärtige Einfassungsteil ist grundsätzlich mit der Rückseite des Grabdenkmales bündig zu gestalten.

§ 37 Bestimmungen zur Grabstellenausgestaltung

(1) Alle Grabstellen müssen im Rahmen der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung errichtet und Instand gehalten werden.

(2) Die Gesamtgestaltung der Friedhöfe sowie die Ausgestaltung und Instandhaltung der Freigräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Pflege und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegt ebenfalls ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen dürfen nicht individuell ausgestaltet werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, widerrechtliche Ausgestaltungen (Gedenkzeichen, Laternen, Vasen etc.) zu entfernen.

(3) In den städtischen Friedhöfen werden Grabstellen mit und ohne Pflanzflächen ausgewiesen. Grabstellen ohne Pflanzflächen werden durch die Friedhofsverwaltung betreut und somit gepflegt.

(4) Die Gestaltung der Grabstelle ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Würde des Friedhofes muss in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(5) Jede Grabstelle muss ehest möglich, spätestens jedoch nach 6 Monaten nach einer Bestattung und/oder Erwerb des Benutzungsrechtes gemäß den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 30, angelegt werden. (Die Frist der Grabdenkmalerrichtung ist in § 32 Abs. 3 geregelt.) Die Pflanzfläche soll, sofern sie nicht mit einer Grabdeckplatte versehen ist, mit Rasen, Blumen, bodendeckenden Pflanzen oder Ähnlichem gärtnerisch ausgestaltet sein und muss dauernd gepflegt werden.

(6) Nach einer Bestattung ist ein Grabhügel anzulegen und die Graboberfläche erforderlichenfalls einfach zu formieren. Die Besorgung des eventuell zur Ausgestaltung erforderlichen Erdmaterials obliegt dem Benutzungsberechtigten.

(7) Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 20 cm hoch sein.

(8) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche vorgenommen werden, und seit-

lich nicht aus der Bepflanzungsfläche ragen. Sie darf Nachbargräber, öffentliche Anlagen, Durchgänge und Wege nicht beeinträchtigen.

Das Setzen von Gehölzen (Bäume und Sträucher) auf der Bepflanzungsfläche ist verboten. Ausgenommen sind kleinwüchsige Gehölze, welche eine endgültige Höhe von 70 cm nicht überschreiten dürfen.

(9) In „Friedhofsteilen mit naturnahen und/oder zeitgemäßen Charakter“ hat die Bepflanzungsfläche mit Pflanzen (ausgenommen Gräser) eingefasst zu werden (§ 36 Abs. 1). Es ist somit sowohl eine Einfassung mit niedrigen Heckenpflanzen wie auch eine gänzliche Bepflanzung der Bepflanzungsfläche mit zum Beispiel Bodendecker- und/oder Blühpflanzen möglich.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann bei Verstoß gegen den Absatz 8 die vollständige oder teilweise Beseitigung von Pflanzen verlangen. Wird dem nicht entsprochen, so kann die Friedhofsverwaltung die Pflanzen auf Kosten des Benutzungsberechtigten entfernen lassen.

(11) Außerhalb der Bepflanzungsfläche dürfen Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen nur durch die Friedhofsverwaltung gesetzt werden. Hier ist auch das dauerhafte Aufstellen von Sitzgelegenheiten aller Art nicht erlaubt. Mobile Sitzgelegenheiten werden von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.

(12) Das Auslegen von Trittplatten in den Durchgängen (siehe Begriffsbestimmungen unter „Nutzungsfläche“) ist aus Gründen der Verkehrssicherheit (Stolpergefahr) untersagt.

(13) Die Verwendung von Blähbeton, Fliesen, Glasbruch, Kunststoffsrasen, Platten jeglicher Art, Teppichen und Ähnlichem zur Ausgestaltung der Grabstelle ist nicht gestattet.

(14) Bei Grabstellen auf „Friedhofsteilen mit historischem Charakter“ sind neben Grabdenkmälern auch Grabeinfassungen vorzusehen.

Nicht erlaubt ist:

a) Das Abdecken von Grabstellen, ausgenommen genehmigungspflichtiger Grabdeckplatten.

b) Das Umhüllen, Verschalen oder Einhausen der Grabdenkmäler mit Folien, Netzen, Holzplatten oder sonstigen Materialien.

(15) Bei Grabstellen auf „Friedhofsteilen mit naturnahen und/oder zeitgemäßen Charakter“ (Gruppeneinteilung siehe § 6 Abs. 5) ist nicht erlaubt:

a) Das Abdecken von Grabstellen.

b) Das Umhüllen, Verschalen oder Einhausen der Grabdenkmäler mit Folien, Netzen, Holzplatten oder sonstigen Materialien.

c) Grabeinfassungen jeglicher Art, ausgenommen lebende Einfriedungen bis zu einer Höhe von 30 cm.

d) Das getrennte Aufstellen einer Überurne zusätzlich zu einem Grabdenkmal.

(16) Die Aufstellung einer Laterne und/oder einer Blumenhalterung vor der Urnennische ist nur dann gestattet, wenn eine bauliche Vorrichtung (z.B. Mauervorsprung) vorhanden ist und keine wie immer geartete Beeinträchtigung der Nachbarnischen oder des Charakters der betreffenden Urnennischenanlage besteht und dies von der Friedhofsverwaltung genehmigt wurde. Eine fixe Montage der Laterne und/oder einer Blumenhalterung ist nicht gestattet.

(17) Unter und neben Urnensäulen ist das Aufstellen von Laternen, Vasen und anderen Grabutensilien nicht gestattet.

§ 38 Bestimmungen zur baulichen Ausführung von Grüften

(1) Die bauliche Herstellung neuer Grüfte wird bei Bedarf und ausreichender Platzkapazität ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung gegen Ersatz der Kosten vorgenommen.

(2) Jedes Grabdenkmal einer Gruft hat solche Ausmaße aufzuweisen, dass es sowohl der baulichen Ausführung als auch dem Charakter der gesamten Grabstelle (Gruft) und ihrer Umgebung entspricht.

(3) Für die Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler auf Grüften gelten die Bestimmungen des § 32 sinngemäß.

§ 39 Bestimmungen zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes

(1) Die Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern, sämtlicher Grabgegenstände und Bepflanzungen auf Grabstellen, die entgegen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere ohne die erforderliche Genehmigung, vorgenommen werden, hat der Benutzungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten zu entfernen. Insoweit die unzulässigen Maßnahmen in einer Abänderung eines ursprünglich genehmigten Zustandes bestehen, erstreckt sich diese Verpflichtung auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

(2) Die Aufforderung der Friedhofsverwaltung zur Wiederherstellung ergeht schriftlich, wobei dem Benutzungsberechtigten eine angemessene Frist bzw. Nachfrist eingeräumt wird. Bei fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist werden die erforderlichen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Benutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

(3) Gegenstände, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt werden müssen, sind mit Bescheid ohne jeden Anspruch auf Ersatz zugunsten der Stadtgemeinde Salzburg für verfallen zu erklären, wenn die Benutzungsberechtigten diese trotz Aufforderung nicht binnen Jahresfrist abholen.

(4) Nach Entzug des Benutzungsrechtes oder mangels eines Benutzungsberechtigten können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Mindestruhefrist oder des Benutzungsrechtes eingeebnet werden.

VII. Abschnitt Grabpflege

§ 40 Grabpflege

(1) Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen, dauernd verkehrssicheren und gepflegten Gesamtzustand zu erhalten.

(2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstellen zu entfernen.

(3) Abfälle sind getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern für Kompost und Restmüll zu sammeln.

(4) Es wird die Verwendung von erneuerbaren Kunststoffen und sonstigen verrottbaren Werkstoffen für sämtliche Produkte der Trauerfloristik eingemahnt.

(5) Umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel dürfen nicht verwendet werden.

(6) Die Friedhofsbenutzer und Dienstleistungserbringer werden zu einer sparsamen Wasserverwendung angehalten.

(7) Setzungen der Grabfläche bzw. Grabanlage sind ehest möglich vom Benutzungsberechtigten bzw. von deren Vertreter im Benutzungsrecht wieder instand zu setzen.

VIII. Abschnitt Sebastiansfriedhof

§ 41 Arten von Grabstellen

(1) Der Friedhof ist in Grabfelder (Gruppen) eingeteilt. Innerhalb dieser Grabfelder befinden sich folgende Arten von Grabstellen:

- a) Arkadenuarnengrab
- b) Reihenuarnengrab
- c) Arkadenuarnenplatz
- d) Arkadengröße

(2) Erdgrabstellen werden nicht ausgewiesen. Die Beisetzung von Leichen- und Leichenteilen ist nicht möglich.

§ 42 Arkadenuarnengrab

(1) Diese Wiesenurnengräber sind Grabstellen, welche zur Aufnahme von bis zu 4 zersetzbaren Urnen bestimmt sind. Die Ruhefrist beträgt jeweils 10 Jahre. Das Ausmaß der Grabstelle beträgt 100 cm x 100 cm (Länge x Breite) und wird von Vermessungspunkten begrenzt.

(2) Von den Benutzungsberechtigten sind Gedenktafeln mit Namen und Sterbedaten aus „Untersberger Marmor“ mit einer Stärke von 2-3 cm zu verwenden. Die Tafeln können entweder rechteckig oder oval gewählt werden. Die Höhe der Tafeln muss zwischen 50 cm bis maximal 90 cm, die Breite zwischen 30 cm bis maximal 60 cm betragen. Die Schrifthöhe darf zwischen 2 und 3cm variieren, die Schrift ist mit den Farbtönen schwarz, umbra (erdbraun) oder gold mit dunkler Kontur zu versehen. Die Lage der Gedenktafel wie auch die Form der Befestigung ist mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

§ 43 Reihenuarnengrab

(1) Diese Wiesenurnengräber sind Grabstellen, welche zur Aufnahme von bis zu 2 zersetzbaren Urnen bestimmt sind. Die Ruhefrist beträgt jeweils 10 Jahre. Das Ausmaß der Grabstelle beträgt 50 cm x 50 cm (Länge x Breite) und wird von Vermessungspunkten begrenzt.

(2) Reihenuarnengräber werden von der Friedhofsverwaltung in festgelegter Reihenfolge belegt. Die Gedenktafeln für diese Urnengrabart werden von der Friedhofsverwaltung angebracht und zur Verfügung gestellt. Die Namen und Sterbedaten können im Auftrag des Benutzungsberechtigten auf dem jeweils nächsten freien Platz auf der Tafel durch befugte Dienstleistungsunternehmen eingraviert werden. Die einzelnen Namen werden nach Ende des jeweiligen Benutzungsrechtes nicht eigens entfernt.

§ 44 Arkadenuarnenplatz

Arkadenuarnenplätze sind Plätze an einer gemauerten Grabstelle (Arkadengruft), welche mittels Aufnahme von bis zu 2 Urnen in einer Steinurne oder anderen Urnenbehältnis bestimmt sind.

Die Form und Art dieser Urnenbehältnisse wird von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt vorgegeben.

§ 45 Arkadengruft

Arkadengröße sind gemauerte Grabstellen entlang der Arkaden im Besitz der Stadt Salzburg (SIG).

§ 46 Allgemeine Vorschriften

(1) Der Sebastiansfriedhof steht ausschließlich den BewohnerInnen der Stadt Salzburg zu Verfügung.

(2) Von der Friedhofsverwaltung wird ein Benutzungsrecht von 10 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung per Bescheid vergeben. Eine Wiederbelegung nach 10 Jahren ist somit möglich, wodurch auf einem Grab-

platz im Laufe der Zeit mehr als 2 oder 4 Urnen beige-
setzt werden können.

(3) Es dürfen nur zersetzbare Urnen verwendet werden.
Aus diesem Grund ist eine Urnenentnahme bei Arkaden-
urnengräber sowie Reihenuarnengräber zu einem späteren
Zeitpunkt nicht mehr möglich.

(4) Um das wertvolle Erscheinungsbild des Friedhofes zu
erhalten, sollen die Wiesenflächen vor den Arkadengän-
gen für den Betrachter weiterhin unberührt erscheinen.
Bei den Grabstellen im Wiesenbereich (Arkadenuarnen-
grab und Reihenuarnengrab) wird die Grasnarbe nach der
Urnenbeisetzung wieder verschlossen – eine Einfassung
(Stein, Bepflanzung etc.) ist nicht erlaubt.

(5) Für das Aufstellen von Kerzen, Blumen und/oder
kleine Trauergegenstände werden Tassen bei den Arka-
dengängen zur Verfügung gestellt. Alte Trauergegenstän-
de werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und ein
Jahr aufbewahrt, bevor sie entsorgt werden.

IX. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 47 Ausnahmeregelungen

(1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im dokumen-
tierten Einzelfall von den Bestimmungen der Friedhofs-
ordnung für alle oder einzelne Friedhöfe, Friedhofsteile
oder Grabstellen abzuweichen.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen der Friedhofs-
ordnung können - sofern es sich nicht um zwingende
Bestimmungen handelt - auf Antrag zugelassen werden,
wenn sie mit den Zweckbestimmungen des Friedhofs
vereinbar sind, den Denkmalschutz berücksichtigen und
andere Rechte nicht beeinträchtigen.

§ 48 Haftung

(1) Die Stadtgemeinde Salzburg haftet nicht
a) für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm)
entstehen

b) für Schäden, die durch den Bestimmungen der Fried-
hofsordnung widersprechende Benutzung der Friedhöfe,
ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Perso-
nen oder durch Tiere entstehen

c) für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen
(Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen

d) für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern
entstehen.

(2) Die Stadtgemeinde Salzburg haftet nur bei Vorsatz
und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Stadtgemeinde Salzburg obliegt keine besondere
Obhuts- und Überwachungspflicht.

(4) Die Stadtgemeinde Salzburg haftet in keiner Weise
für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen,
Verluste oder Diebstähle der in den städtischen Friedhö-
fen von wem immer eingebrachten Gegenstände.

(5) Der Inhaber des Benutzungsrechtes ist für jeden
Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit
von Grabdenkmälern oder Teilen oder durch offene oder
verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen und
der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.

§ 49 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser
Friedhofsordnung werden gemäß Sbg-LBG, so ferne die
Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften
mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar
ist, als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwal-
tungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000,- ge-
ahndet.

§ 50 Anordnungen, Ersatzvornahme

(1) Die Stadtgemeinde Salzburg kann zur Erfüllung der
nach dieser Friedhofsordnung bestehenden Verpflichtun-
gen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den An-
ordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Wird bei Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen
dieser Friedhofsordnung ein ordnungswidriger Zustand
verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und
nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des
Zu widerhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen
Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die
Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer
mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer
drohenden Gefahr (Gefahr in Verzug) erforderlich ist.

§ 51 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadtgemeinde Salzburg
verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die
Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebühren-
ordnung zu entrichten.

§ 52 Übergangsbestimmung

(1) Nach der bisherigen Friedhofsordnung begründete
Benutzungsrechte bleiben bestehen. Auf Grabstellen, für
die nach bisherigem Recht Benutzungsrechte erworben
worden sind, dürfen Grabdenkmäler entsprechend den
bisherigen Regelungen gesetzt werden, soweit die Ge-
nehmigung für diese Grabdenkmäler vor dem Inkrafttre-
ten der Friedhofsordnung beantragt worden ist.

(2) Die Weitergabe von Benutzungsrechten an Personen,
die nicht zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben
gehören, bedarf eines Antrages und somit der Bewilli-
gung der Friedhofsverwaltung.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Salzburger Friedhofsordnung 2015 (Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 10.12.2014, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2014) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Anhang: Vorgeschriebene Größen der Grabdenkmäler und Bepflanzungsflächen

(1) Grabdenkmäler dürfen – unbeschadet der folgenden Bestimmungen - in ihrer räumlichen Ausdehnung die jeweiligen Grabmaße (Angaben in cm) nicht überragen. Die Höhe (H) der Grabdenkmäler und -kreuze ist ab anstehendem Bodenniveau (Erdsniveau) zu messen.

(2) Abmaße der Grabdenkmäler und Bepflanzungsflächen für Friedhofsteile mit historischem Charakter

Friedhofsteile mit historischem Charakter			
Erdgräber	Grabdenkmäler (H x B)	Grabkreuze (H x B)	Bepflanzungsfläche inkl. Einfassung (L x B)
1. Ordnung und Wandgräber	160 x 100	200 x 100	250 x 100
1. Ordnung doppelt und Wandgräber doppelt	160 x 180	200 x 160	260 x 250
2. Ordnung	140 x 100	200 x 100	250 x 100
2. Ordnung doppelt	160 x 160	200 x 160	260 x 250
3. Ordnung	130 x 80	185 x 80	160 x 80
3. Ordnung doppelt	130 x 130	185 x 150	160 x 220

Anm.: H = Höhe, B = Breite, L = Länge in cm

Die Ausmaße der Eckgräber und -grüften richten sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, wobei die Maße für Familiengräber 1. Ordnung als Mindestmaße zu gelten haben.

Urnengräber	Grabdenkmäler (H x B)	Grabkreuze (H x B)	Bepflanzungsfläche inkl. Einfassung (L x B)
1. Ordnung	100 x 80	185 x 80	100 x 100
1. Ordnung doppelt	100 x 130	185 x 80	100 x 200
2. Ordnung	80 x 60	160 x 60	100 x 100
3. Ordnung	30 x 40 („Pultstein“ mit Tiefe 30cm)	-	100 x 90

(3) Entsprechen die Ausmaße der bestehenden Grabstellen nicht der in Absatz 2 dargestellten Tabellen, so sind die in der Natur bestehenden Ausmaße gesetzliche Grundlage. Wenn es innerhalb dieser Gruppen zum Zwecke der Erreichung einer gleichmäßigeren Gestaltung und besseren Einfügung einzelner Grabstellen in die Gesamtanlage erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung diese Ausmaße unter Beachtung der für die Graböffnung vorgeschriebenen Mindestmaße nach Beendigung eines Benutzungsrechtes anlässlich der Verleihung des neuen Benutzungsrechtes im Einzelfall auch abändern.

Bei einer Neuanlage ist also an bestehenden unmittelbaren Nebengrabstellen auszurichten.

(4) Für die einzelnen Arten von Grabstellen gelten abweichend von Absatz 2 abweichende Abmaße (Angaben in cm) der Grabdenkmäler.

Es handelt sich hier um **Friedhofsteile mit naturnahem und/oder zeitgemäßem Charakter** (siehe § 6 Abs. 5).

Friedhofsteile mit naturnahem und/oder zeitgemäßem Charakter			
Erdgräber	Grabdenkmäler (H x B)	Grabkreuze (H x B)	Bepflanzungsfläche (L x B)
1. Ordnung, Muster- und Wandgräber	160 x 80	200 x 80	160 (±10) x 100
1. Ordnung doppelt, Muster- und Wandgräber doppelt	160 x 150	200 x 150	160 (±10) x 200
2. Ordnung	140 x 80	200 x 80	160 (±10) x 100
3. Ordnung	130 x 80	185 x 80	160 (±10) x 100
3. Ordnung	130 x 130	185 x 130	160 (±10) x 200

Steckmaß für Gruppenneuanlage bis Ende 2010: 1. Ordnung (L x B): 300 x 150

Steckmaß für Gruppenneuanlage ab 2011: 1. Ordnung (L x B): 300 x 160

Urnen- gräber	Grab- denkmäler (H x B)	Grab- kreuze (H x B)	Bepflanzungs- fläche (L x B)
1. Ordnung	100 x 80	185 x 80	110 (±10) x 100
2. Ordnung	80 x 60	160 x 60	110 (±10) x 100
3. Ordnung	30 x 40 („Pultstein“ mit Tiefe 30cm)	-	110 (±10) x 100

Steckmaß für Gruppenneuanlage bis Ende 2010: 1. Ordnung (L x B):
200 x 150

Steckmaß für Gruppenneuanlage ab 2011: 1. Ordnung (L x B): 200 x 160

Urnen- säulen	H (Höhe bis Deckel- unterkante in cm)	D (Aussen- Durchmesser in cm)	Bemerkung
Grp. 90 + 94 (Kommunal- friedhof)	165	28	Keine Be- pflanzungs- fläche erlaubt

Die Grundplatte hat eine Grundfläche von 50 x 50 cm
aufzuweisen. Sie ist erdniveaugleich (eben) zu verlegen.

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/00/64675/2014/121

Salzburg, 17. Dezember 2015

Betrifft:

Haushaltssatzung

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salz-
burg vom 16. Dezember 2015

Haushaltssatzung 2016

§ 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger
Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 2016 wird wie
folgt festgestellt:

Ordentliche Gebarung	€
Einnahmen	481,521.200
Ausgaben	481,521.200
Außerordentliche Gebarung	
Einnahmen	64,264.400
Ausgaben	64,264.400

Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen
festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnah-
men- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten
der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbe-
triebe der Stadt Salzburg - KKTb für das Wirtschaftsjahr
2016 wird wie folgt festgestellt:

	€
Einnahmen	13.800
Ausgaben	13.800

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2016 wird mit
einer Gesamtsumme
von 2.955 Planstellen,
im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle
mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

(1) Die Hebesätze der Grundsteuer werden ge-
mäß § 27 GrStG 1955 und § 15 Abs. 1 Finanzausgleichs-
gesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 mit 500 % festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird ab 2016 je Kalenderjahr
wie folgt festgesetzt (Basis bildet die Veränderung des VPI
2005 von September 2009 (107,8) zu September 2015
(121,5) gemäß § 3 der Hundesteuerordnung):



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Das Bürgerservice ist zentrale Anlaufstelle
und Informationsdrehscheibe der Stadtge-
meinde Salzburg. Es bietet Information und
Beratung über sämtliche Angelegenheiten,
die die Stadtverwaltung betreffen.

Anfragen und Anliegen werden so rasch wie
möglich direkt vom BürgerService beantwor-
tet oder an die zuständigen Ämter und
Abteilungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Schloss Mirabell
Mo bis Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-2000
buergerservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Für den ersten Hund € 62,00, für den zweiten Hund € 86,00 und für jeden weiteren Hund € 114,00.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlags sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).

2) Zum Zwecke der Reduzierung der zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Rücklagenentnahme in Höhe von 2,0 Mio. € und der Absicherung allfälliger Mindereinnahmen im Bereich der Bundesabgabenertragsanteile bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung und der Vermeidung eines daraus resultierenden Gebarungsabganges sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Kennziffer 3 der finanzwirtschaftlichen Gliederung) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Magistratsabteilung 4 zu binden.

(3) Ausgenommen hievon sind die folgenden Positionen: Schuldendienst, KFA, Peter-Pfenninger-Schenkung sowie Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

(4) Nach dem 30.9.2016 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2015 und einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September 2016.

(5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

(6) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagsstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis ohne die im Voranschlag zur Abgangsdeckung vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von 2,0 Mio. € erreicht wird.

(7) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(8) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(9) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsposten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

§ 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Magistratsabteilung 4 im Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Bei der Verfügung über Ausgabenbeträge ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung 10.000 € oder mehr beträgt.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61 (ausgenommen Post 61111), 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 640 und 642;
 - dd) 728;
 - ee) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 (ausgenommen Posten 7556, 7756) und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ff) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;
 - gg) in den Teilabschnitten 21100 „Volksschulen“, 21200 „Hauptschulen“, 21300 „Sonderschulen“, 21400 „Polytechnische Schulen“ und 24000 „Städtische Kindergärten und Horte“ jeweils die in die Anordnungsbefugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspostengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618;
 - hh) im Teilabschnitt 52010 „Salzburg:Grünland“ alle Voranschlagsposten (im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis);
 - ii) im Teilabschnitt 34000 „Salzburg Museum“ die Voranschlagsposten 7290 und 7550;
- c) die unter Abs. 1 lit b lit aa - ee enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
 - aa) 0425, 0435, 0505, 0705, 6185, 6205, 7005 und 7285;
 - bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
 - cc) 34 und 65;
 - dd) 454;
 - ee) 630;

- ff) 631;
- gg) 451, 600, 601, 602, 603;
- hh) 670;
- ii) 700 (ausgenommen Post 7006) und 701;
- jj) 7006, 7556, 7756;
- kk) 710 und 711;
- ll) 640 und 642 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);

- e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:

- aa) 2.61100.8171, 2.61200.8171, 2.61200.8172 und 1.61100.6112, 1.61200.6112;
- bb) 1.81400.4520, 1.81400.4530, 1.81400.4550, 1.81400.4590, 1.81400.620000, 1.81400.7280, 1.81400.7290, 1.85200.7282 und 1.61200.6110,
- cc) 1.41100.7510, 1.41300.7510, 1.43900.7510;

- f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 „Informations- und Kommunikationstechnologie“ des außerordentlichen Haushaltes;

- g) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis zum in Punkt 0.22. des Anhanges zur GGO festgelegten Betrag zu genehmigen.

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, über Abs. 2 betragsmäßig hinausgehende Kreditübertragungen (Virements) und solche darunter zu genehmigen, deren Genehmigung im Sinne des Abs. 2 vom Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ausdrücklich versagt wurde (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.13.).

(4) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis

zu 500 € an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Magistratsabteilung 4/01 vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlussfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Verfügung von Ausgaben jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Magistratsabteilung 4 eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Magistratsabteilung 4 zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007).

§ 12

(1) Eine Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnung) darf nur getroffen werden,

- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Empfänger der Zahlung im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anweisungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anweisungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 4/01 mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Anderen Bediensteten kann in der jeweiligen Stellenbeschreibung eine Anweisungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen werden, sofern der Magistratsdirektor oder der Abteilungsvorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Solche Ermächtigungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung sind der Magistratsabteilung 4/01 mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 4/01.

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für die Verfügung von Ausgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM	-	Bürgermeister
ST	-	Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
MD	-	Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
AV	-	Abteilungsvorstände
AL	-	Amtsleiter
01	-	Abt. 1 – Allgemeine- und Bezirksverwaltung
02	-	Abt. 2 – Kultur, Bildung und Wissen
03	-	Abt. 3 – Soziales
04	-	Abt. 4 – Finanzen
05	-	Abt. 5 – Raumplanung und Baubehörde
06	-	Abt. 6 – Bauwesen
07	-	Abt. 7 – Betriebe
KA	-	Kontrollamt
KF	-	Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg
PS	-	Peter-Pfenninger-Schenkung
SM	-	Salzburg Museum

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Fund-Service

Schloss Mirabell, EG
Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13 Uhr
Tel. 8072–3580
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Magistrat Salzburg

Zahl: 04/01/20136/2015/552

Salzburg, 16. Dezember 2015

Betrifft:

**Kanalbenutzungsgebühr 2016;
Neufestsetzung**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16. 12. 2015 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalbenutzungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 10. 12. 2014, Amtsblatt Nr. 1/2015) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2016 EUR 2,48 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dr. Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: 04/01/20136/2015/551

Salzburg, 16. Dezember 2015

Betrifft:

Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2016

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage B der vom Gemeinderat am 16. Dezember 2009 beschlossenen Abfuhrordnung 2010, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. Dezember 2015, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2015, lautet wie folgt:

„ANLAGE B
(zu § 20 Abfuhrordnung 2010)
Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren
für das Kalenderjahr 2016

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| 1. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) | 2,78 € |
| 2. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) | 4,18 € |
| 3. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 180 l (§ 6 Abs. 1 lit. c) | 6,27 € |

- | | |
|--|---------|
| 4. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l (§ 6 Abs. 1 lit. d) | 8,31 € |
| 5. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l (§ 6 Abs. 1 lit. e) | 12,45 € |
| 6. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 500 l (§ 6 Abs. 1 lit. f) | 16,28 € |
| 7. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l (§ 6 Abs. 1 lit. g) | 25,03 € |
| 8. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l (§ 6 Abs. 1 lit. h) | 35,77 € |

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer), so ferne die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit 6,71 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) und mit 4,46 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) und mit 26,05 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 500 l (§ 6 Abs. 1 lit. f) festgesetzt.

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen (§ 20) verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.“

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: 07/03/20197/2015/010

Salzburg, 16. Dezember 2015

Betrifft:

Abfuhrordnung 2010 (Änderung Anlage A)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 beschlossen, dass die Abfuhrordnung 2014 (Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009) zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2014, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2014 hinsichtlich Anlage A (Abfuhrplan) wie folgt zu lauten hat:

Für Abfallbehälter (§ 6 Abs 1 lit. a,b,c,d,e,f und g)

Bei den folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften werden drei Einsammlungen wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

Alter Markt
Anton-Neumayr-Platz
Badergäßchen
Basteigasse
Bergstraße
Brodgasse
Bürgerspitalgasse
Bürgerspitalplatz
Chiemseegasse
Churfürststraße
Cornelius-Reitsamer-Platz
Dölleregäßchen
Domplatz
Dr.-Wilfried-Haslauer-Platz
Dr.-Franz-Rehrl-Platz
Dr.-Varnschein-Gasse
Dreifaltigkeitsgasse
Erhardplatz
Franziskanergasse
Franz-Josef-Kai bis Nr. 21
Getreidegasse
Goldgasse
Griesgasse
Gstättengasse
Hagenauerplatz
Herbert-von-Karajan-Platz
Hofstallgasse
Hubert-Sattler-Gasse
Humboldtstraße
Judengasse
Kaigasse
Kajetanerplatz
Kapitelgasse
Kapitelplatz
Klampferergasse
Königsgäßchen
Kranzlmarkt
Krotachgasse
Landhausgasse
Linzer Gasse
Makartplatz
Max-Ott-Platz
Max-Reinhardt-Platz
Mirabellplatz
Mozartplatz
Münzgasse
Museumsplatz
Nonnbergstiege
Papagenoplatz
Pfeifergasse
Platzl
Priesterhausgasse
Rathausplatz
Residenzplatz
Richard-Mayr-Gasse
Rudolfskai
Schanzlgasse

Schrannengasse
Sebastian-Stief-Gasse
Sigmund-Haffner-Gasse
St.-Peter-Bezirk
Sterngäßchen
Theatergasse
Toscaninihof
Universitätsplatz
Waagplatz
Wiener-Philharmoniker-Gasse

2. Für Abfallbehälter (§ 6 Abs. 1 lit. a,b,c,d,e, f und g)

2.1. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen
Liegenschaften werden zwei Einsammlungen wö-
chentlich zwischen Montag und Freitag durchgeführt:

Akademiestraße
Alois-Schmiedbauer-Straße
Alois-Stockinger-Straße
Althofenstraße
Am Messezentrum
Andreas-Hofer-Straße
Anton-Graf-Straße
Anton-Porenta-Weg
Anton-Steinhart-Straße
Aribonenstraße
Arnogasse
Auerspergstraße
Auer-von-Welsbach-Straße
Auffenbergstraße
Banaterstraße
Bayerhamerstraße
Bessarabierstraße
Bocksbergerstraße
Böhm-Ermolli-Straße
Breitenfelderstraße
Bürglsteinstraße
Canavalstraße
Clemens-Krauss-Straße
Conrad-v.-Hötzendorf-Straße
Dr.-Karl-Renner-Straße
Eberhard-Fugger-Straße
Elisabethkai
Elisabethstraße
Engelbert-Weiß-Weg
Erasmus-Stratter-Straße
Ernest-Thun-Straße
Erzabt-Klotz-Straße
Esshaverstraße
Eugen-Müller-Straße
Faberstraße
Fadingerstraße
Fanny-v.-Lehnert-Straße
Felix-Harta-Straße
Ferdinand-Hanusch-Platz
Ferdinand-Porsche-Straße
Franz-Josef-Straße

Franz-Martin-Straße
Franz-Neumeister-Straße
Friedrich-Gehmacher-Straße
Friesachstraße
Funkestraße
Fürbergstraße
Gabelsbergerstraße
Gaswerkasse
Gebirgsjägerplatz
General-Arnold-Straße
General-Keyes-Straße
Giselakai
Glockengasse
Gorlicegasse
Gottscheerstraße
Hans-Prodinger-Straße
Hans-Sachs-Gasse
Haydnstraße
Hellbrunner Straße
Hermann-Bahr-Promenade
Hermann-Köhl-Straße
Hüttenbergstraße
Ignaz-Harrer-Straße
Ignaz-Härtl-Straße
Ignaz-v.-Heffter-Straße
Imbergstraße
Inge-Morath-Platz
Innsbrucker Bundesstraße bis Nr. 65 u.70
Itzlinger Hauptstraße
Jakob-Haringer-Straße
Johann-Brunauer-Straße
Johannes-Filzer-Straße
Josef-Friedrich-Hummel-Straße
Josef-Preis-Allee
Josef-Ressel-Straße
Julius-Raab-Platz
Kaiserschützenstraße
Karl-Adrian-Straße
Karl-Wurm-Straße
Kirchenstraße
Klostermaierhofweg
Konrad-Laib-Straße
Kuenburgstraße
Künstlerhausgasse
Lanserhofstraße
Lasserstraße
Lederergasse
Lehener Straße
Liliengasse
Lindhofstraße
Markus-Sittikus-Straße
Marx-Reichlich-Straße
Mauracherstraße
Maxglaner Hauptstraße
Merianstraße
Michael-Pacher-Straße
Müllner Hauptstraße

Nelkenstraße
Paracelsusstraße
Paris-Lodron-Straße
Paumannstraße
Pestalozzistraße
Petersbrunnstraße
Philipp-Harpff-Straße
Plainstraße
Radetzkystraße
Rainerstraße
Regensburgstraße
Reimsstraße
Rettenpacherstraße
Richard-Knoller-Straße
Robinigstraße
Röcklbrunnstraße
Römergasse
Rosa-Kerschbaumer-Straße
Roseggerstraße
Rosengasse
Rudolf-Biebl-Straße
Rupertgasse
Saint-Julien-Straße
Schallmooser Hauptstraße
Scherzhauserfeldstraße
Schießstattstraße
Schillerstraße
Schopperstraße
Schumacherstraße
Schwarzstraße
Siebenbürgerstraße
Siebenstädterstraße
Sparkassenstraße
Stefan-Zweig-Weg
Steingasse
Sterneckstraße
Strubergasse
Südtiroler Platz
Thomas-Bernhard-Straße
Triebenbachstraße
Tulpenstraße
Ulrich-Schreier-Straße
Ulrike-Gschwandtner-Straße
Vierthalerstraße
Viktor-Kaplan-Straße
Weiserhofstraße
Weiserstraße
Weitmoserstraße
Werkstättenstraße
Wildenhoferstraße
Wilhelm-Erben-Straße
Wolf-Dietrich-Straße
Zaunergasse

3. In allen nicht unter Punkt 1 oder Punkt 2 der Anlage A angeführten Straßenzügen wird zwischen Montag und Freitag eine Einsammlung pro Woche durchgeführt.

4. Für Bio-Abfallbehälter (§ 6 Abs. 2 lit. a und b):
Soweit bei Liegenschaften Bio-Abfallbehälter aufgestellt sind, wird hinsichtlich dieser Behälter in der Zeit vom 15. März bis 30. November eine Einsammlung wöchentlich, in der Zeit vom 1. Dezember bis 14. März alle zwei Wochen, jeweils zwischen Montag und Samstag durchgeführt.
5. Für Papiersammelbehälter:
Soweit bei Liegenschaften Papiersammelbehälter aufgestellt sind, wird hinsichtlich dieser Behälter eine Einsammlung wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt.
6. Für die Einsammlung von Kunststoffflaschen:
Hinsichtlich der vom ARA-System beigestellten „gelben Säcke“ und der bei Liegenschaften aufgestellten Sammelbehälter für Kunststoffflaschen wird eine Einsammlung alle vier Wochen zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell

Tel. 8072-2041

Fax. 8072-3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell

Montag bis Donnerstag, 7.30-16 Uhr,

Freitag, 7.30-12 Uhr

Tel. 8072-2043, Fax: 8072-2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/02/20813/2015/021

Salzburg, 21. Dezember 2015

Verordnung

Verordnung des Bürgermeisters vom 17.12.2015, mit der die Bezüge der Bediensteten erhöht werden.

Auf Grund des § 160 des Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG, LGBl Nr 51/2012 in der geltenden Fassung wird verordnet:

Gehalt der Bediensteten des Dienststandes ab dem 1. Jänner 2016

Gehalt der Beamtinnen und Beamten des Entlohnungsschemas 1

§ 1

(1) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2016 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.452,2	1.510,8	-	-
2	1.478,7	1.545,8	-	-
3	1.504,9	1.581,1	-	-
4	1.531,6	1.616,5	-	-
5	1.557,9	1.651,7	-	-
II. Dienstklasse				
1	1.583,9	1.686,8	1.686,8	-
2	1.610,7	1.721,7	1.730,4	-
3	1.636,7	1.756,9	1.774,6	-
4	1.663,2	1.792,0	1.818,3	-
III. Dienstklasse				
1	1.689,4	1.827,1	1.862,5	2.089,2
2	1.716,0	1.862,5	1.909,3	-
3	1.742,3	1.900,1	1.958,0	-
4	1.768,5	-	-	-
5	1.794,8	-	-	-
6	1.821,6	-	-	-
7	1.847,9	-	-	-
8	1.921,3	-	-	-

(2) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2016 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	P1	P2	P3
1	1.510,8	1.481,7	1.452,2

2	1.545,8	1.510,8	1.478,7
3	1.581,1	1.540,3	1.504,9
4	1.616,5	1.569,5	1.531,6
5	1.651,7	1.598,9	1.557,9
6	1.686,8	1.628,3	1.583,9
7	1.721,7	1.657,3	1.610,7
8	1.756,9	1.686,8	1.636,7
9	1.792,0	1.716,0	1.663,2
10	1.827,1	1.745,2	1.689,4
11	1.862,5	1.774,6	1.716,0
12	1.900,1	1.803,7	1.742,3
13	1.938,4	1.833,4	1.768,5
14	1.978,7	1.862,5	1.794,8
15	-	1.893,8	1.821,6
16	-	1.925,7	1.847,9
17	-	1.988,5	1.921,3
18	-	-	-

(3) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2016 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	2.923,6	3.514,9	4.677,5	6.581,6
2	-	2.506,6	3.005,3	3.623,2	4.914,5	6.938,9
3	2.000,4	2.590,4	3.086,5	3.730,7	5.151,1	7.296,4
4	2.083,7	2.673,6	3.193,6	3.967,4	5.508,8	7.654,2
5	2.168,3	2.757,5	3.300,7	4.204,3	5.866,1	8.012,0
6	2.252,7	2.841,4	3.407,7	4.441,3	6.223,7	8.369,0
7	2.337,3	2.923,6	3.514,9	4.677,5	6.581,6	-
8	2.422,3	3.005,3	3.623,2	4.914,5	6.938,9	-
9	2.506,6	3.086,5	3.730,7	5.151,1	7.296,4**	-
10	-	3.193,6*	-	-	7.654,2**	-
11	-	-	-	-	8.012,0**	-
12	-	-	-	-	8.369,0**	-

Gehalt der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas 1
§ 2

(1) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2016 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.467,1	1.526,3	-	-
2	1.493,9	1.562,0	-	-

3	1.520,5	1.597,5	-	-
4	1.547,3	1.633,2	-	-
5	1.573,8	1.669,1	-	-
II. Dienstklasse				
1	1.600,3	1.704,4	1.704,4	-
2	1.627,3	1.739,7	1.748,7	-
3	1.653,9	1.775,5	1.793,2	-
4	1.680,9	1.811,0	1.837,9	-
III. Dienstklasse				
1	1.707,3	1.846,8	1.882,6	2.113,3
2	1.734,2	1.882,6	1.930,1	-
3	1.760,8	1.920,5	1.979,8	-
4	1.787,4	-	-	-
5	1.813,9	-	-	-
6	1.840,8	-	-	-
7	1.867,5	-	-	-
8	1.942,1	-	-	-

(2) Das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2016 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
1	1.533,2	1.503,6	1.473,7	1.443,7	1.414,0
2	1.569,0	1.533,2	1.500,7	1.464,7	1.430,6
3	1.604,9	1.563,2	1.527,5	1.485,8	1.447,1
4	1.641,0	1.593,2	1.554,3	1.506,6	1.463,4
5	1.676,4	1.623,1	1.581,2	1.527,5	1.479,6
6	1.712,6	1.652,9	1.607,7	1.548,2	1.496,1
7	1.748,0	1.682,3	1.634,8	1.569,1	1.512,5
8	1.783,9	1.712,6	1.661,4	1.590,2	1.529,0
9	1.819,4	1.742,2	1.688,4	1.611,0	1.545,2
10	1.855,3	1.771,9	1.715,0	1.631,7	1.561,8
11	1.891,4	1.801,8	1.742,2	1.652,9	1.578,1
12	1.929,8	1.831,5	1.769,0	1.673,6	1.594,8
13	1.969,1	1.861,4	1.795,8	1.694,4	1.611,0
14	2.010,1	1.891,4	1.822,8	1.715,0	1.627,5
15		1.923,3	1.849,6	1.736,2	1.643,7
16		1.955,8	1.876,3	1.757,0	1.660,3
17		2.020,2	1.951,2	1.777,9	1.676,4
18				1.799,0	1.693,1

(3) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2016 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

	Dienstklasse					
Gehaltsstufe	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	2.957,3	3.556,6	4.718,3	6.607,0
2	-	2.535,3	3.039,9	3.666,0	4.953,4	6.962,1
3	2.022,5	2.620,7	3.122,4	3.775,1	5.188,4	7.316,1
4	2.107,9	2.705,0	3.231,0	4.013,7	5.543,1	7.671,3
5	2.193,1	2.789,6	3.339,5	4.248,7	5.897,5	8.026,2
6	2.278,8	2.874,1	3.448,0	4.484,1	6.251,9	8.380,3
7	2.364,3	2.957,3	3.556,6	4.718,3	6.607,0	-
8	2.450,5	3.039,9	3.666,0	4.953,4	6.962,1	-
9	2.535,3	3.122,4	3.775,1	5.188,4	-	-
10	-	3.231,0*	-	-	-	-

Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2
§ 3

Das Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2 beträgt ab dem 1. Jänner 2016 in Euro:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe kp
1	2.329,9
2	2.350,2
3	2.370,4
4	2.390,7
5	2.410,9
6	2.431,2
7	2.461,6
8	2.492,0
9	2.542,6
10	2.623,7
11	2.725,0
12	2.866,8
13	2.998,5
14	3.120,0
15	3.251,7
16	3.373,3
17	3.494,9
18	3.616,4
19	3.727,8

Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 1
§ 4

(1) Die Höhe der Verwaltungsdienstzulage gemäß § 153 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2016:

Dienstklasse	Euro
I bis V	163,3
VI bis IX	207,4

(2) Die Höhe der Pflegedienstzulage gemäß § 156 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2016:

1. für Bedienstete der Sanitätshilfsdienste	56,2 €
2. für Bedienstete der medizinisch-technischen Dienste	147,6 €

3. für Bedienstete des Gesundheits- und Krankenpflagedienstes nach dem GuKG	
a) der Dienstklasse I und II	147,6 €
b) ab der Dienstklasse III	177,2 €

(3) Die Höhe der Pflegedienst-Chargenzulage gemäß § 157 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2016:

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern	220,3 €
2. für Oberpfleger und Oberschwestern	283,5 €
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen	346,2 €

Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 2 **§ 5**

Die Höhe der Leiterzulage für Leiterinnen oder Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 157a MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2016 in Euro:

1	Gruppe	81,0
2	Gruppen	111,4
3	Gruppen	141,8
4	Gruppen	182,3
5	Gruppen	202,6
6	Gruppen	233,0
7	Gruppen	263,4
8	Gruppen	293,8
9	Gruppen	324,2
ab 10	Gruppen	354,6

Kinderzulage **§ 6**

Die Höhe der Kinderzulage gemäß § 158 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2016 15,33 €.

In- und Außerkrafttreten **§ 7**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 10. Februar 2015, mit der die Bezüge der Bediensteten erhöht werden, Amtsblatt Nr 4/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/04/42944/2009/004

Salzburg, 17. Dezember 2015

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung;

Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2015 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

vom 12.10.2015 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Rechter Salzachtreppelweg zwischen Wilhelm-Kaufmann-Steg und Salzachweg 1 auf Gst. 1131/2 KG Aigen I.

Für den Bürgermeister:
Dr. Barbara Unterkofler

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/04/29297/2009/003

Salzburg, 17. Dezember 2015

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung;

Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes;

Kundmachung

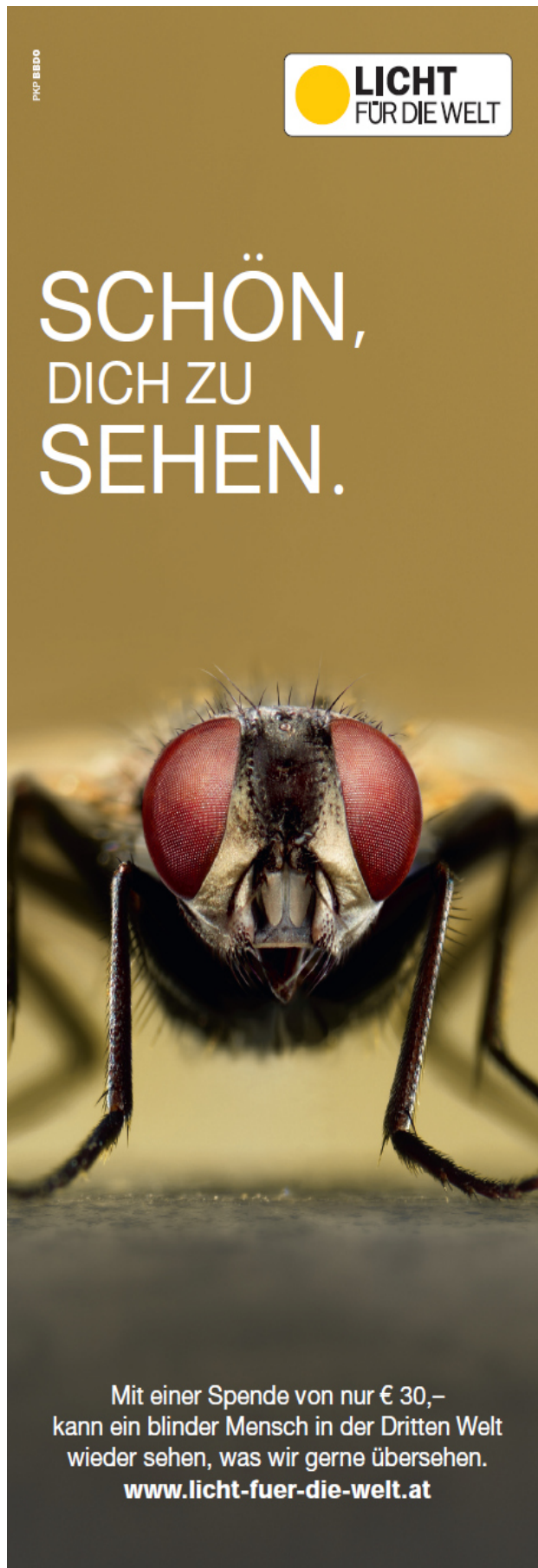
Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2015 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

vom 01.12.2015 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Josef-Witternigg-Straße 17 auf Gst. 1065/2, KG Morzg.

Für den Bürgermeister:
Dr. Barbara Unterkofler



PMP BBDO

LICHT
FÜR DIE WELT

**SCHÖN,
DICH ZU
SEHEN.**

Mit einer Spende von nur € 30,-
kann ein blinder Mensch in der Dritten Welt
wieder sehen, was wir gerne übersehen.
www.licht-fuer-die-welt.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein,
wird nicht nur für Firmen und Betriebe,
sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt
bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle
Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben)
Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens
bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg